

「 MENOLD
BEZLER 」

AKTUELLES AUS DEM STEUERBEREICH ZUM JAHRESENDE

BEHALTEN SIE AUCH 2025 DEN ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN
NEUERUNGEN UND AKTUELLEN ENTWICKLUNGEN IM STEUERBEREICH

5. DEZEMBER 2024

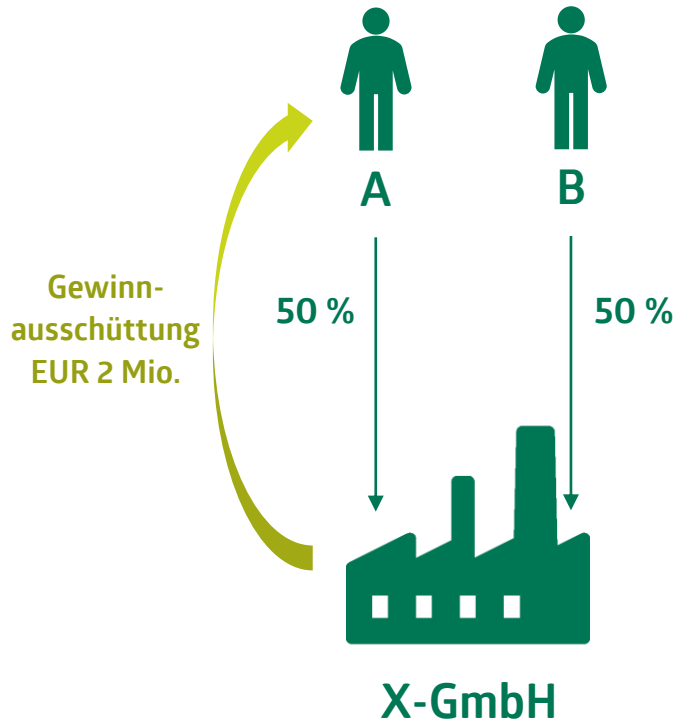
A blurred background image showing several people in a business meeting. One person in the foreground is holding a laptop, while others are looking at documents or screens. The overall tone is professional and collaborative.

AKTUELLES AUS DEM UNTERNEHMENS- UND BILANZSTEUERRECHT

AGENDA

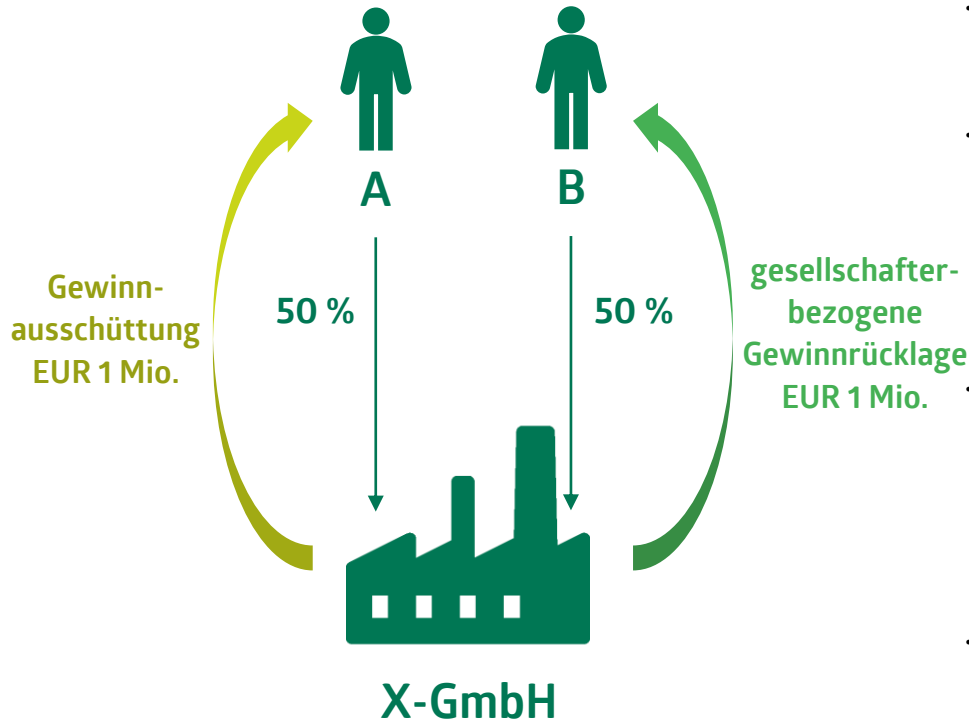


INKONGRUENTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG






- Inkongruente Gewinnausschüttung = eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Gewinnausschüttung.
- Beispiel: Die Gesellschafter A und B vereinbaren, dass die Gewinne der Gesellschaft ausschließlich an A ausgeschüttet werden sollen. B erhält keine Ausschüttung. Die Ausschüttung erfolgt somit entgegen der tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse.
- Inkongruente Gewinnausschüttungen bei GmbHs sind steuerlich anzuerkennen, wenn sie zivilrechtlich wirksam beschlossen wurden.
- Dies ist insbesondere gegeben, bei:
 - Regelung im Gesellschaftsvertrag oder
 - Öffnungsklausel im Gesellschaftsvertrag oder
 - punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss.
- Diese Grundsätze wurden im BFH-Urteil vom 28.9.2022, VIII R 20/20 geschaffen und im BMF-Schreiben vom 04.09.2024 bestätigt.

GESPALTENE GEWINNAUSSCHÜTTUNG



- Eine gespaltene Gewinnausschüttung liegt bei einer zeitlich inkongruenten Ausschüttung vor.
- Beispiel: Die Gesellschafter A und B vereinbaren, dass der auf A entfallende Gewinnanteil ausgeschüttet werden soll. B benötigt seinen Gewinnanteil aktuell nicht und belässt ihn daher in der Gesellschaft. Dieser Gewinnanteil soll in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt werden.
- Gespaltene Gewinnausschüttungen sind steuerlich anzuerkennen, wenn diese
 - zivilrechtlich wirksam beschlossen wurden und
 - der nicht auszuschüttende Gewinnanteil in eine gesellschafterbezogene Rücklage eingestellt wird.
- Die Einstellung des Gewinnanteils auf einer gesellschafterbezogenen Rücklage führt nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen beim Gesellschafter. Der Gewinnanteil ist erst bei tatsächlicher Ausschüttung von B zu besteuern.

ZINSSCHRANKE NACH § 4H EStG

Vorschrift	Regelung bis einschließlich 31.12.2023	Regelung ab 01.01.2024	Vergleich
§ 4h Abs. 2 EStG	Die Zinsschranke ist nicht anzuwenden, wenn ...	Die Zinsschranke ist nicht anzuwenden, wenn ...	
Buchst. a)	... der Betrag der Zinsaufwendungen, soweit er den Betrag der Zinserträge übersteigt, weniger als EUR 3 Mio. beträgt.	... die Nettozinsaufwendungen des Betriebs weniger als EUR 3 Mio. betragen.	 gleichbedeutende Regelung
Buchst. b)	... der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört.	... der Steuerpflichtige keiner Person i. S. d. § 1 Absatz 2 AStG nahesteht und über keine ausländische Betriebsstätte verfügt.	 wesentliche inhaltliche Veränderung
Buchst. c)	... der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich).	... der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich).	 gleichbedeutende Regelung

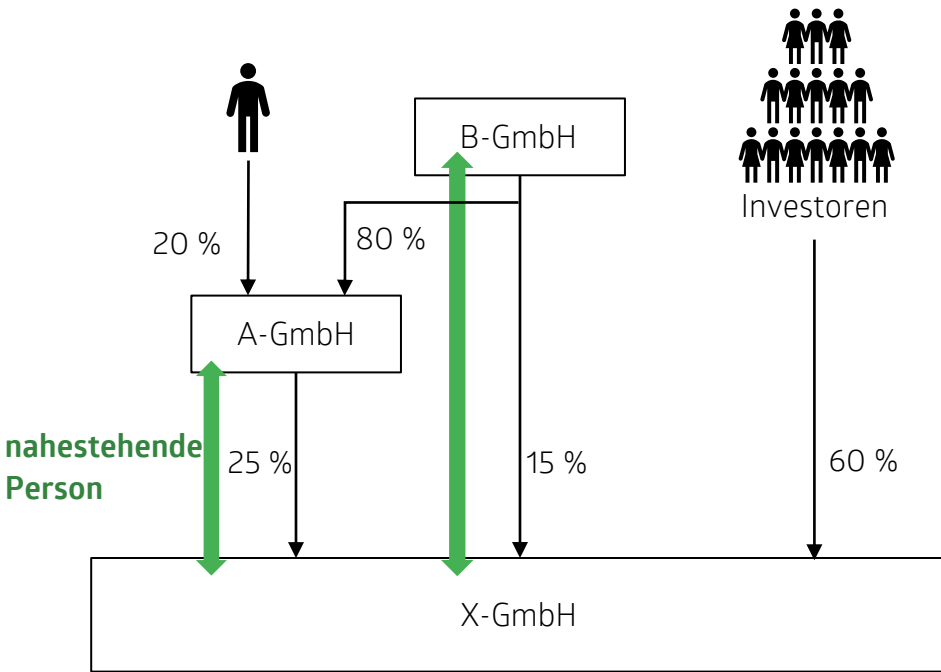
ZINSSCHRANKE NACH § 4H EStG

§ 4h Abs. 2 b) EStG:

„Die Zinsschranke ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige keiner **Person i. S. d. § 1 Absatz 2 AStG** nahesteht und über keine **ausländische Betriebsstätte** verfügt.“

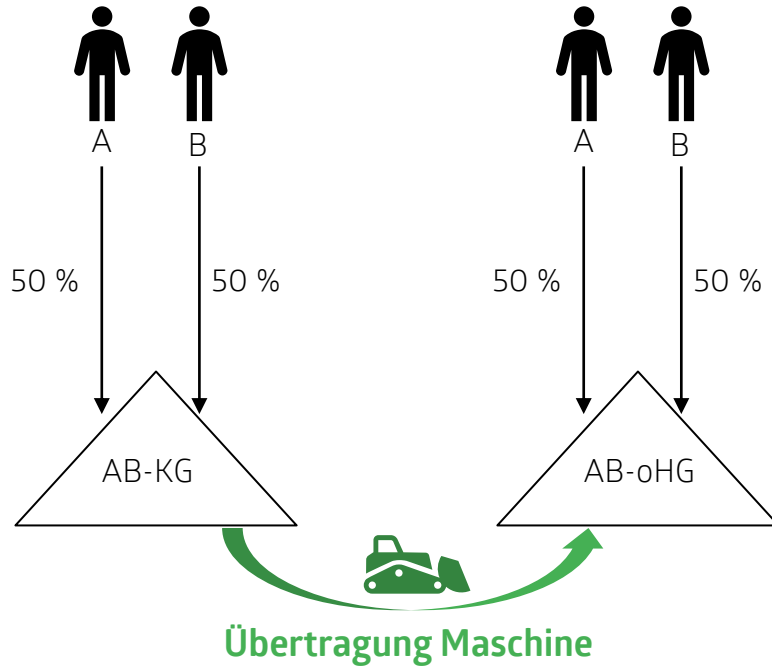
nahestehende Person nach § 1 Abs. 2 AStG:

- 1) unmittelbare oder mittelbare Beteiligung und /oder Gewinnanspruch von mind. 25 %
- 2) unmittelbare oder mittelbare Ausübung eines beherrschenden Einflusses
- 3) Einflussnahme außerhalb der Geschäftsbeziehung
- 4) eigenes Interesse an der Einkünfteerzielung



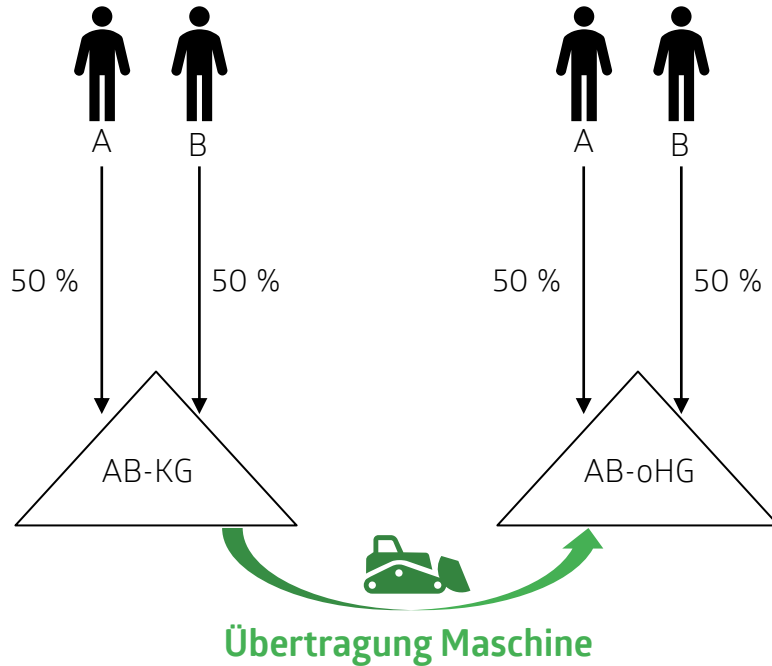
Beteiligung B-GmbH an X-GmbH:
unmittelbar 15 % + mittelbar 20 % (80 % x 25 %) = 35 %

BUCHWERTÜBERTRAGUNG NACH § 6 ABS. 5 EStG



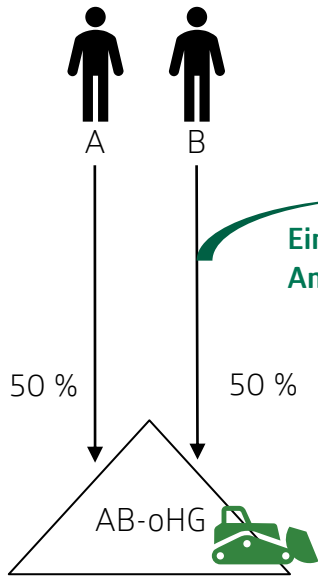
- Ertragsteuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personenhandelsgesellschaften, sofern diese unentgeltlich oder gegen Gewährung von Gesellschafterrechten erfolgt.
- Bislang wurde die Übertragung zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften nicht vom Gesetzeswortlaut erfasst und daher von der Finanzverwaltung steuerpflichtig behandelt.
- BVerfG (Beschluss vom 28.11.2023): Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG ist verfassungswidrig.
- Die gesetzliche Regelung wird daher im Jahressteuergesetz 2024 aufgenommen.

BUCHWERTÜBERTRAGUNG NACH § 6 ABS. 5 EStG

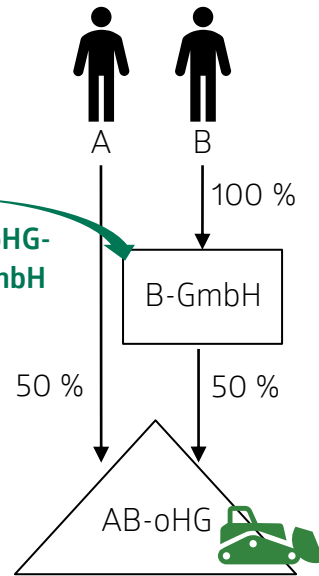


- Der Gesetzeswortlaut wird wie folgt angepasst: Einfügung von § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG:
- „Das Wirtschaftsgut ist mit dem Buchwert anzusetzen, soweit dieses **unentgeltlich** zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, **identisch beteiligten** Mitunternehmer übertragen wird.“
- Folgende Fallkonstellationen sind weiterhin nicht vom Gesetzeswortlaut nach § 6 Abs. 5 EStG erfasst:
 - Die Übertragung zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten (nicht unentgeltlich).
 - Die Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften mit unterschiedlichen Beteiligungsverhältnissen (nicht beteiligungsidentisch).

Stand vor Einbringung:



Stand nach Einbringung:



Einbringung oHG-
Anteil in B-GmbH

Sperrfristverstoß!

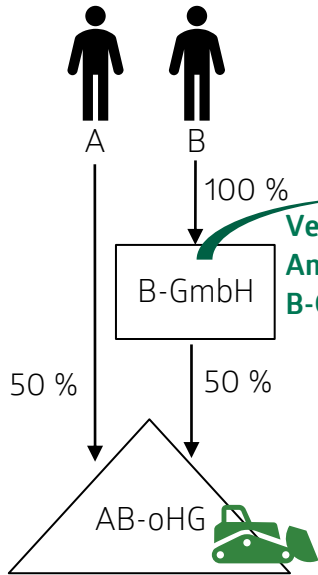
BUCHWERTÜBERTRAGUNG NACH § 6 ABS. 5 EStG

- Bei der buchwertneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern sind diverse Sperrfristen nach § 6 Abs. 5 S. 4 bis 7 EStG zu beachten.
- Sperrfrist nach § 6 Abs. 5 S. 6 EStG: „Soweit innerhalb von 7 Jahren nach der Übertragung des Wirtschaftsguts der Anteil einer Körperschaft [...] an dem übertragenen Wirtschaftsgut unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder dieser sich erhöht, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung ebenfalls der Teilwert anzusetzen.“
- Beispiel: B hat seinen oHG-Anteil in die B-GmbH eingebracht. Die B-GmbH ist nun unmittelbar an der AB-oHG beteiligt.

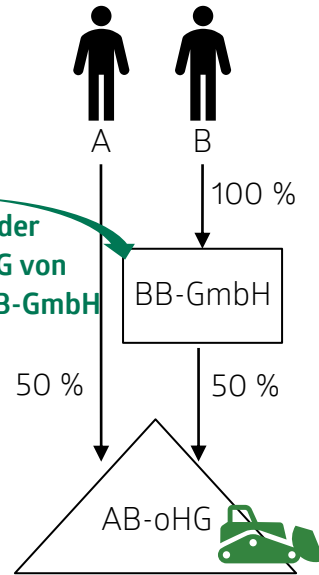
→ **Sperrfristverstoß nach § 6 Abs. 5 S. 6 EStG!**

BUCHWERTÜBERTRAGUNG NACH § 6 ABS. 5 EStG

Stand vor Veräußerung:



Stand nach Veräußerung:



Sperrfristverstoß!

- Erweiterung der Sperrfristen durch das Jahressteuergesetz 2024 nach § 6 Abs. 5 S. 7 EStG:
- *Eine unmittelbare oder mittelbare Begründung oder Erhöhung eines Anteils einer Körperschaft [...] an dem übertragenen Wirtschaftsgut [...] liegt auch vor, wenn dieser Anteil an die Stelle eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils einer anderen Körperschaft [...] tritt.*
- Ziel: Vermeidung der Verlagerung von stillen Reserven von einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft.
- Nach Ansicht des BFH war dies bislang möglich (Urteil v. 15.07.2021, IV R 36/18).
- Beispiel: B-GmbH veräußert ihren oHG-Anteil an die BB-GmbH. Die BB-GmbH ist nun unmittelbar an der AB-oHG beteiligt. Dadurch ist der BB-GmbH ein unmittelbarer Anteil am übertragenen Wirtschaftsgut zuzurechnen.
→ **Sperrfristverstoß nach § 6 Abs. 5 S. 7 EStG!**

NEUERUNGEN BEI DER E-BILANZ

- Ermittelt der Steuerpflichtige seinen Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 EStG (Bilanzierung), so ist er verpflichtet eine sog. E-Bilanz an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 5b EStG).
- Im Jahressteuergesetz 2024 wird der Umfang der E-Bilanz wie folgt erweitert:

Bestandteil	verpflichtend für Veranlagungszeitraum ab
Kontennachweise	01.01.2025
Anlagenverzeichnis	01.01.2028
Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht	01.01.2028
Verzeichnis über die Ausübung steuerlicher Wahlrechte (§ 5 Abs. 1 S. 2 EStG)	01.01.2028

FRAGEN UND ANTWORTEN



Clemens Mauch

Steuerberater

T +49 711 86040 079
clemens.mauch@menoldbezler.de



Maren Riedl

Steuerberaterin

T +49 711 86040 092
maren.riedl@menoldbezler.de

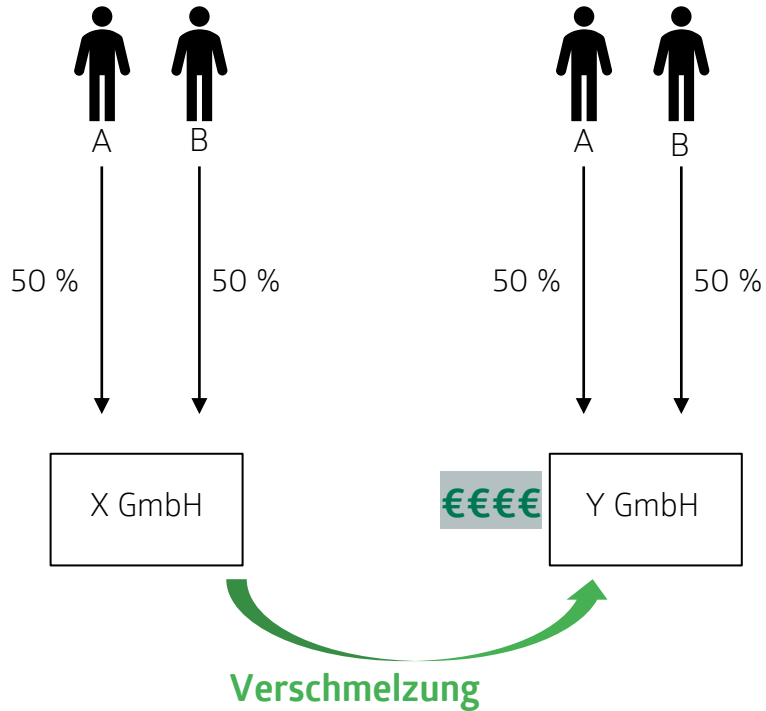
Haben Sie Fragen?



**NEUERUNGEN IM
UMWANDLUNGSSTEUERRECHT UND BEI
DER GRUNDERWERBSTEUER
- UMWANDLUNGSSTEUER**

Neuer Umwandlungssteuer-Erlass im Entwurf sowie Änderungen im JStG 2024

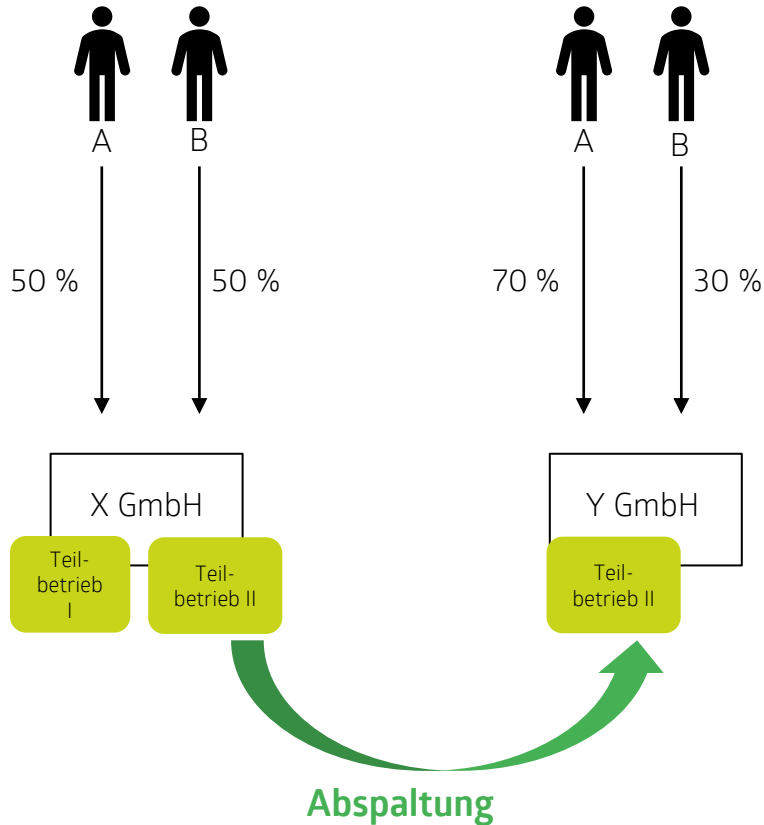
- Antrag auf Buchwertfortführung nach §§ 3 und 11 UmwStG
 - strengere Fristen durch das JStG 2024
bislang bis zur Abgabe der Schlussbilanz, nun muss die Schlussbilanz/ Antrag bis zur Abgabe der Steuererklärung des VZ des steuerlichen Übertragungstichtags übermittelt/gestellt werden.
 - gilt sowohl für Fälle des § 3 UmwStG als auch für Fälle des § 11 UmwStG
 - Regelungen im § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG hingegen unverändert
 - Antrag auf Anschaffungskosten bzw. Buchwertfortführung nach § 13 Abs. 2 UmwStG ist nun auch fristgebunden
 - Antrag ist bis zur Abgabe der Steuererklärung des Anteilseigners zu stellen
- Zeitliches Auseinanderfallen der Buchwertanträge nach § 11 und § 13 UmwStG
- **Empfehlung: frühzeitiges Stellen der Buchwertanträge**



Kosten des Vermögensübergang

= nicht objektbezogene Kosten der Durchführung der Umwandlung

- nicht objektbezogene Kosten wirken sich nicht steuermindernd aus
- Einstufung der Kosten erfolgt nach dem Veranlassungsprinzip

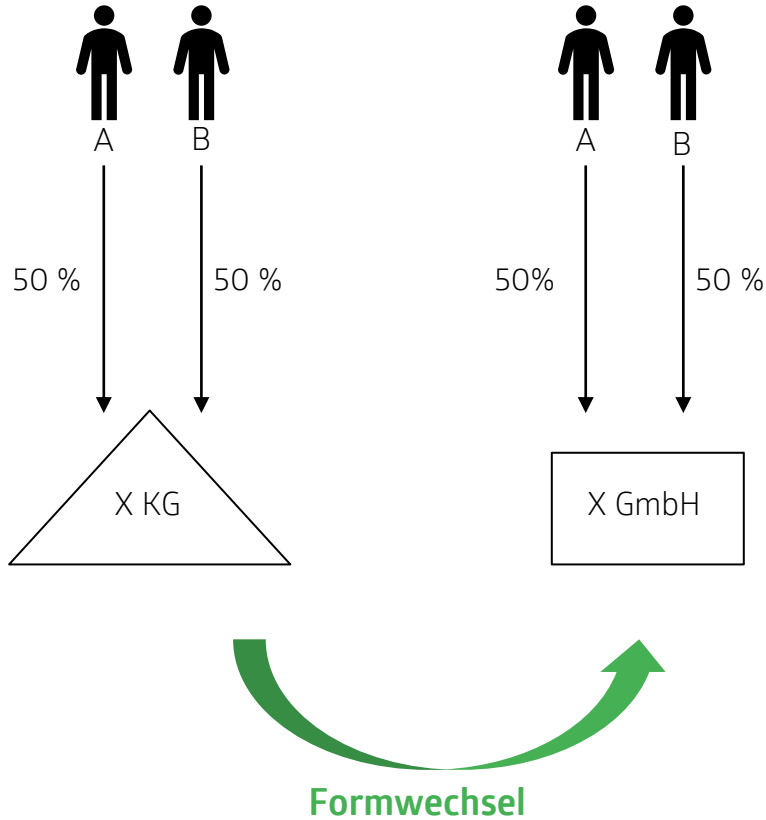


Teilbetriebserfordernis

Teilbetrieb = die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Betrieb bilden

Veräußerungssperre an außenstehende Gesellschafter

- innerhalb von 5 Jahren dürfen Anteile an der übernehmenden Gesellschaft nicht an außenstehende Gesellschafter veräußert werden
- außenstehender Gesellschafter ist jeder Gesellschafter, der nicht bereits 5 Jahre am übertragenden Rechtsträger (X-GmbH) beteiligt war

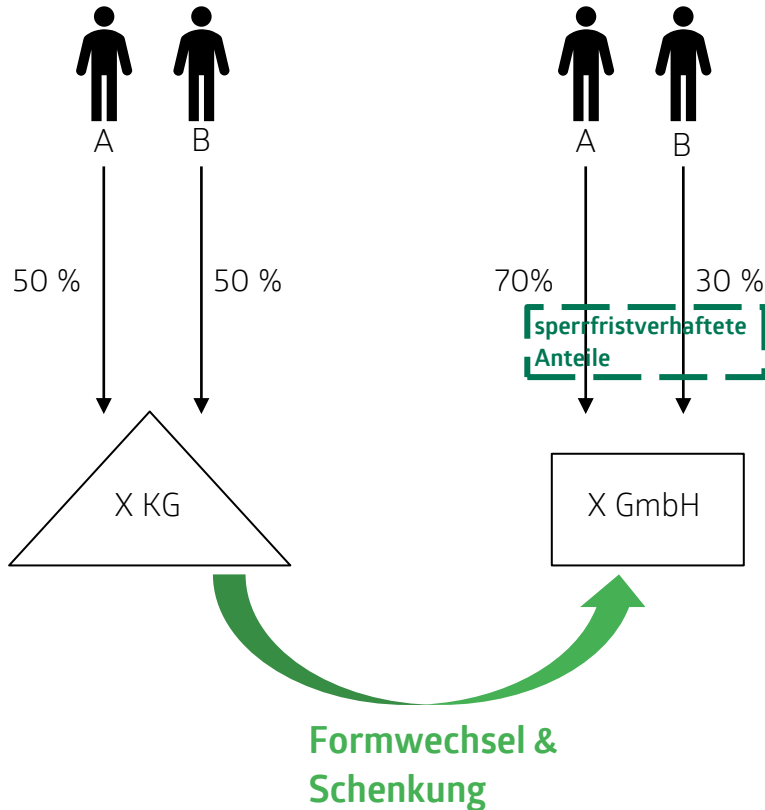


Formwechsel einer KG in eine GmbH

= Einbringung eines Mitunternehmeranteils, umfasst sämtliche funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen

Steuerneutralität erfordert zudem

- quotale Einbringung von funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen erforderlich
- keine Gewährung einer schädlichen Gegenleistung
- keine überhöhten Entnahmen im Rückwirkungszeitraum (§ 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG)

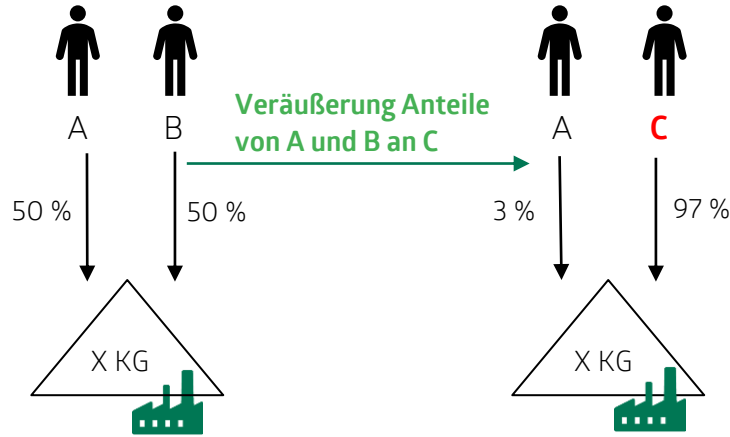


Veräußerungen führen zu einer Verletzung der 7-jährigen Sperrfrist

- Verletzung der Sperrfrist führt zu einem rückwirkenden Einbringungsgewinn
- jede Umwandlung gilt als Veräußerung
 - Ausnahme ist die sog. Billigkeitsregel
- unentgeltliche Übertragungen sind unschädlich; dennoch ist Vorsicht bei der Veräußerung des Rechtsnachfolgers innerhalb der Sperrfrist geboten
- Einbringungsgewinn ist bei natürlichen Personen nach § 7 Satz 2 GewStG von der Gewerbesteuer befreit



**NEUERUNGEN IM
UMWANDLUNGSSTEUERRECHT UND BEI
DER GRUNDERWERBSTEUER
- GRUNDERWERBSTEUER**



1. Signing (Vertragsschluss) erfolgt am 01.06.2024

2. Closing (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) erfolgt am 05.12.2024

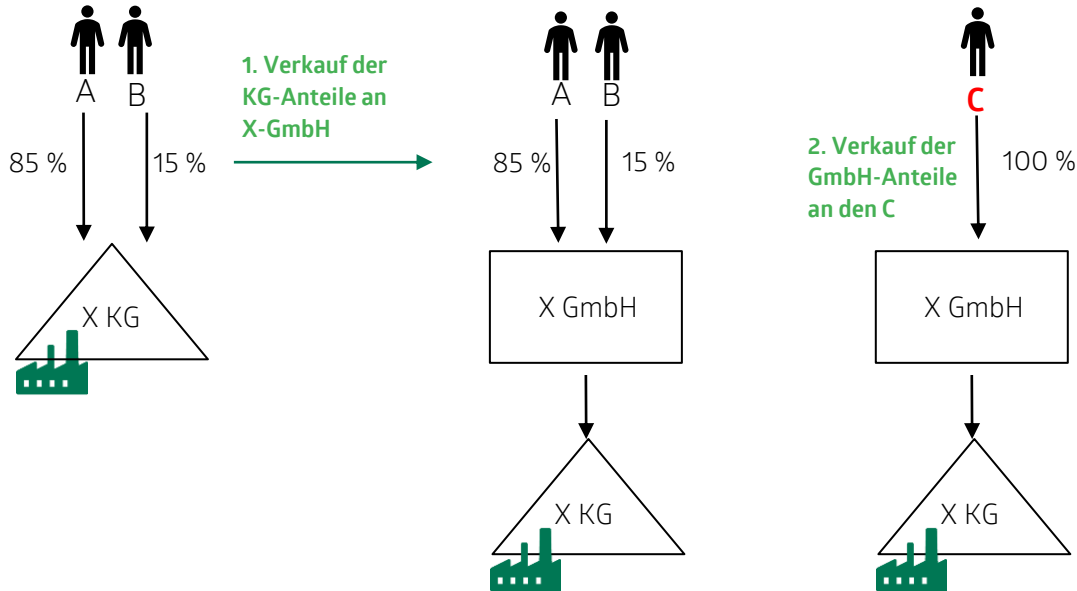
Anzeigepflichten bei Signing und Closing – Vermeidung der doppelten Grunderwerbsteuer

Signing: § 1 Abs. 3, 3a GrEStG → Anzeigepflicht

Closing: § 1 Abs. 2a GrEStG → Anzeigepflicht

• **Frist: 2 Wochen**

• Gefahr der doppelten Festsetzung der GrESt, wenn die Anzeigepflichten nicht vollumfänglich form- und fristgerecht erfüllt werden.

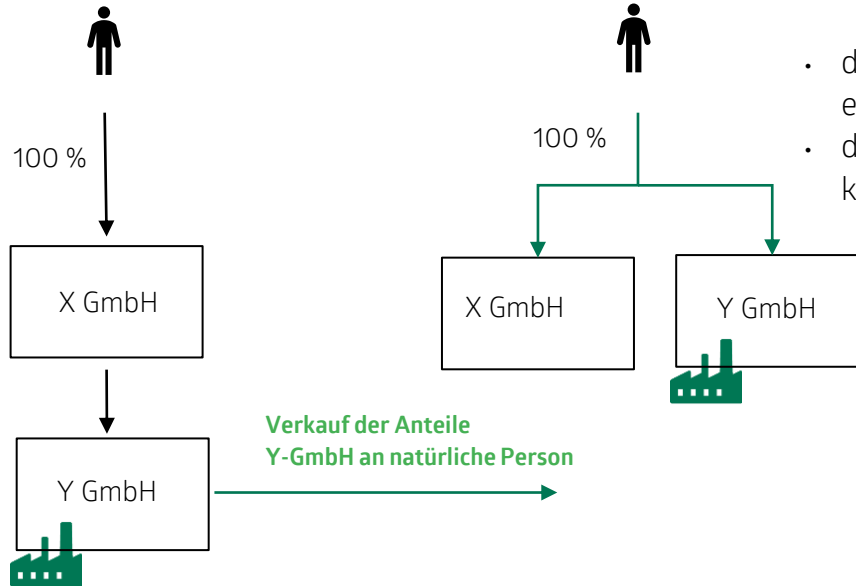


Bisherige Rechtslage

1. Verkauf der KG-Anteile an X GmbH
 - führt zur Zurechnung des Grundstücks bei auch bei der X-GmbH
2. Verkauf der GmbH-Anteile an C
 - löst GrESt auf Ebene der X GmbH aus
 - löst GrESt auf Ebene der X KG aus

Neuregelung durch das JStG 2024

- das Grundstück ist nur noch der X KG zuzurechnen



Verkürzung der Beteiligungskette

- die unmittelbare Verkürzung der Beteiligungskette führt zu einem steuerbaren Vorgang
- die mittelbare Verkürzung der Beteiligungskette führt zu keinem steuerbaren Vorgang



Clemens Mauch, LL.M.

Partner, Steuerberater

Tel +49 711 86040 079
clemens.mauch@menoldbezler.de

Profil

Clemens Mauch absolvierte sein Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Mannheim und Adelaide. Er ist seit 2019 für die BHP-Gruppe (Menold Bezler) tätig, seit 2024 als Partner. Clemens Mauch ist Gastdozent an der Dualen-Hochschule in Villingen-Schwenningen.

IHR ANSPRECHPARTNER

Kompetenzbereiche und Tätigkeitsschwerpunkte

- Tax Due Diligence
- Reorganisationen
- Umstrukturierungen
- Unternehmensteuerrecht
- Grunderwerbsteuer

Branchen und Lösungen

- Anlagen-, Maschinen- und Werkzeugbau
- Automotive
- Mergers & Akquisitions
- Sanierung und Restrukturierung

Sprachen

Deutsch, Englisch

A blurred background image of a business meeting. Several people in professional attire are gathered around a table, looking at documents and a laptop. The lighting is bright and soft, creating a professional and collaborative atmosphere.

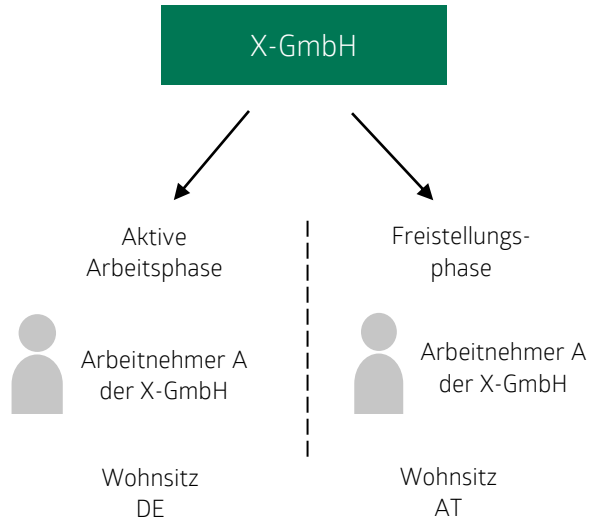
AKTUELLES AUS DEM INTERNATIONALEN STEUERRECHT

AGENDA

- 1) Änderungen des Jahressteuergesetzes 2024 im internationalen Steuerrecht**
Besteuerung von Arbeitslohn in der Freistellungsphase
Leistungen aus ausländischen Altersversorgungseinrichtungen
- 2) Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns nach den DBA im Lohnsteuerabzugsverfahren**
BMF-Schreiben vom 8. Oktober 2024
- 3) Praxiserfahrungen zur Hinzurechnungsbesteuerung**
Anwendung des neuen AStG-Erlasses vom 22. Dezember 2023
- 4) Betriebsstätten im internationalen Steuerrecht**
Arbeiten im Homeoffice

ÄNDERUNGEN DES JAHRESSTEUERGESETZES 2024

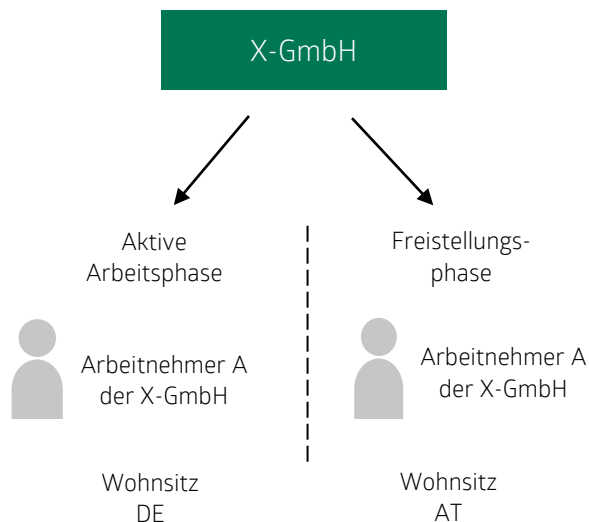
BESTEuerung VON ARBEITSLohn IN DER FREISTELLUNGSPHASE



- Der Arbeitnehmer A arbeitet für die X-GmbH als technischer Mitarbeiter.
- Aus privaten Gründen zieht er am 1. Juni des Kalenderjahres 01 mit seiner Familie nach Österreich um.
- Des Weiteren kündigt A sein Arbeitsverhältnis mit der X-GmbH mit Wirkung zum 31. Dezember des Kalenderjahres 01.
- Die X-GmbH stellt ihn beginnend ab dem 1. Juni des Kalenderjahres 01 von seiner Arbeit unter Lohnfortzahlung frei.
- Fragestellung: Ist der seitens A realisierte Arbeitslohn in der Freistellungsphase weiterhin in Deutschland steuerpflichtig?

ÄNDERUNGEN DES JAHRESSTEUERGESETZES 2024

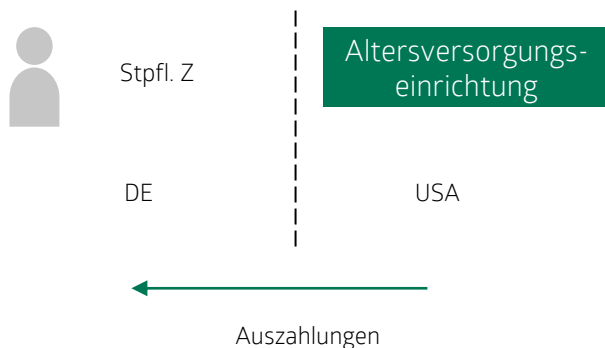
BESTEuerung VON ARBEITSLohn IN DER FREISTELLUNGSPHASE



- Lösung bis zum 31. Dezember 2024:
Die Arbeitsleistung gilt bei widerruflicher Freistellung als dort erbracht, wo sich der Arbeitnehmer während der Freistellungszeit tatsächlich aufhält. Bei unwiderruflicher Arbeitsfreistellung ist der Arbeitslohn im Ansässigkeitsstaat zu besteuern. ¹
- **Österreich** erhält das Besteuerungsrecht und die Vergütung ist in der Freistellungsphase nicht in Deutschland steuerpflichtig.
- Lösung ab dem 1. Januar 2025:
Die Arbeitsleistung gilt während der Freistellungsphase als dort erbracht, wo diese ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre (vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im DBA)²
- Deutschland folgt hiernach der Auffassung des OECD-MK zu Artikel 15 OECD-MA unter Ziffer 2.6., wonach dem ehemaligen Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zugewiesen wird.
- **Deutschland** erhält das Besteuerungsrecht und die Vergütung ist in der Freistellungsphase steuerpflichtiger Arbeitslohn.

ÄNDERUNGEN DES JAHRESSTEUERGESETZES 2024

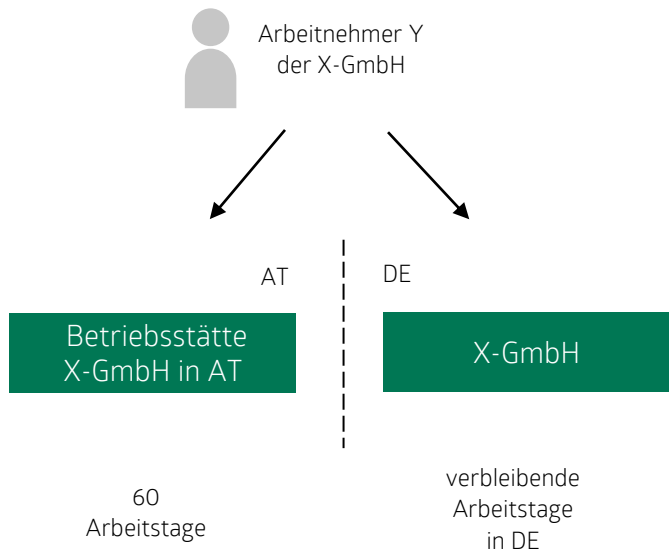
LEISTUNGEN AUS AUSLÄNDISCHEN ALTERSVERSORGUNGSEINRICHTUNGEN



- Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Z erhält Auszahlungen aus einer Altersversorgungseinrichtung in den USA.
- Bei der Auszahlung handelt es sich dem Grunde nach um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen gemäß § 22 Nr. 5 EStG. Sprich um Leistungen deren Beitragszahlungen durch Sonderausgabenabzug¹ bzw. steuerfreie Arbeitgeberleistungen² oder Zulagen³ gefördert wurden.
- Lösung bis einschließlich 31.12.2024:
Die Auszahlungen unterliegen nicht der vollen nachgelagerten Besteuerung, sondern lediglich der ermittelte Ertragsanteil für Renten ist steuerpflichtig.⁴
- Lösung ab 01.01.2025:
Die Auszahlungen unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung.⁵

ARBEITSLohn NACH DEN DBA IM LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN

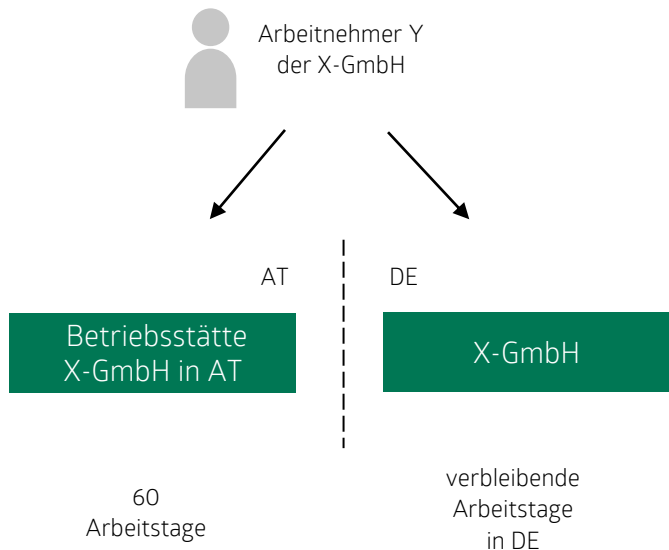
BMF-SCHREIBEN VOM 8. OKTOBER 2024 - GRUNDFALL



- Der Arbeitnehmer Y arbeitet für die X GmbH als Monteur zur Installation von Maschinen und Anlagen.
- Im Jahre 2025 soll Y sowohl am Stammhaus der X-GmbH in Deutschland als auch in der Betriebsstätte der X-GmbH in Österreich tätig werden.
- Zu Beginn des Jahres 2025 rechnet die X-GmbH mit den folgenden Arbeitseinsätzen, Urlaubstagen und Krankheitstagen des Y:
 - voraussichtliche Arbeitstage in AT = 60 Tage
 - voraussichtliche Urlaubstage = 30 Tage
 - voraussichtliche Krankheitstage = 0 Tage
- Der Arbeitnehmer Y erhält einen monatlichen Bruttoarbeitslohn im Jahr 2025 i.H.v. 5.000 EUR.
- Fragestellung: Wie ist der steuerpflichtige und steuerfreie Arbeitslohn im Jahr 2025 zu ermitteln?

ARBEITSLohn NACH DEN DBA IM LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN

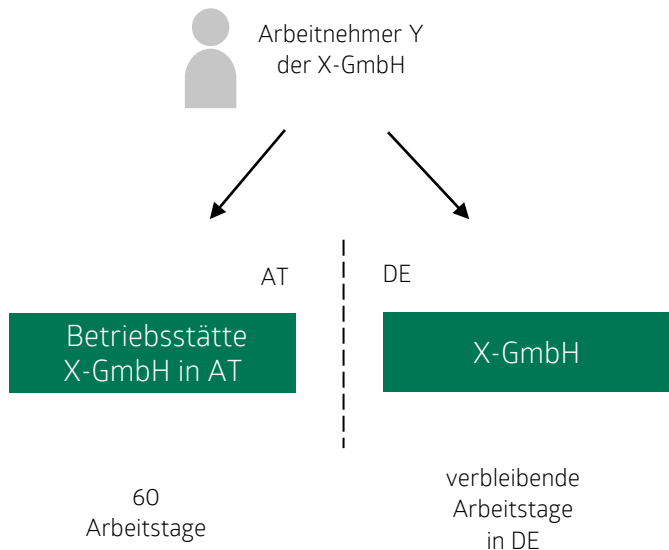
BMF-SCHREIBEN VOM 8. OKTOBER 2024 - GRUNDFALL



- Als Aufteilungsmaßstab zur Ermittlung des steuerfreien und des steuerpflichtigen Arbeitslohnes werden die **voraussichtlichen Arbeitstage** im Kalenderjahr gewählt:
 - Mögliche Arbeitstage im KJ = 254 Tage
 - Voraussichtliche Urlaubstage = 30 Tage
 - Verbleibende Arbeitstage (254 ./. 30) = 224 Tage
 - Anteil steuerfreier Arbeitslohn nach dem DBA¹ = **60/224**
 - Anteil steuerpflichtiger Arbeitslohn im Inland (224 ./. 60) = **164/224**
- Anwendung des Aufteilungsmaßstabes für den Monat Januar 2025:
 - Bruttoarbeitslohn = 5.000 EUR
 - Davon steuerfrei i.H.v **60/224** = 1.339,29 EUR
 - Davon steuerpflichtig i.H.v. **164/224** = 3.660,71 EUR

ARBEITSLohn NACH DEN DBA IM LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN

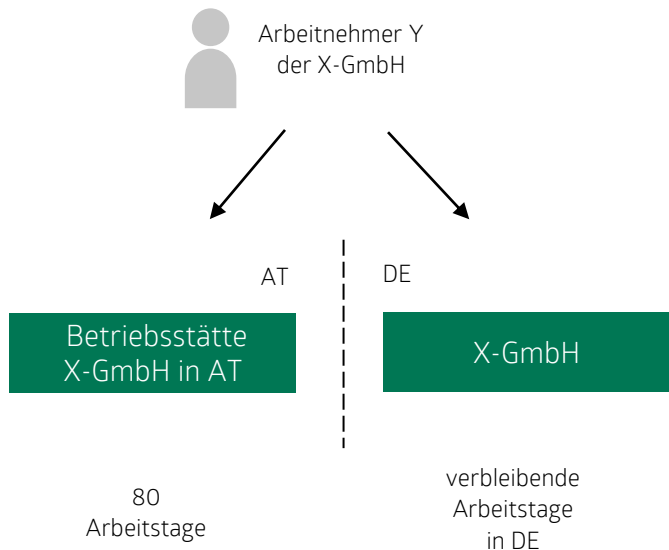
BMF-SCHREIBEN VOM 8. OKTOBER 2024 - GRUNDFALL



- Ab dem Jahr 2025 ist zwingend für den ermittelten steuerpflichtigen Arbeitslohn die monatliche Lohnsteuer nach der **Tagestabelle¹** zu berechnen.
- Im Jahr 2024 kann die Tagestabelle zur Ermittlung der Lohnsteuer verwendet werden, es besteht jedoch keine Verpflichtung.
- Berechnung der maßgeblichen Tage zur Verwendung der Tagestabelle:
 $30 \text{ Tage} * 164/224 = 21,96 \text{ Tage}$, Abrundung auf **21 Tage**.

ARBEITSLohn NACH DEN DBA IM LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN

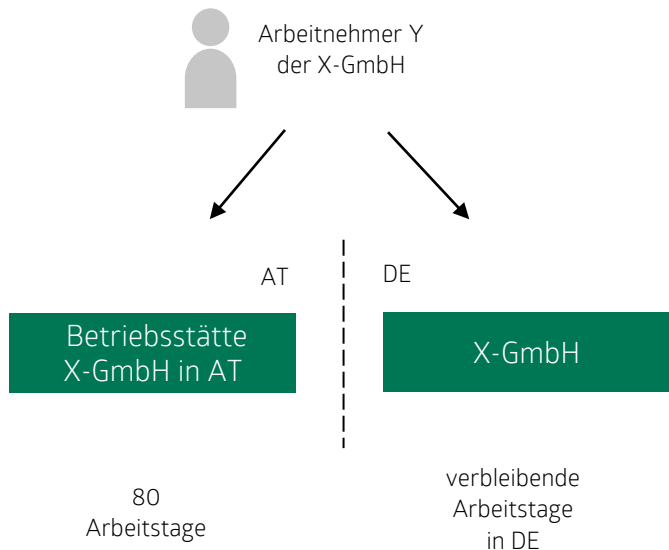
BMF-SCHREIBEN VOM 8. OKTOBER 2024 - FALLVARIANTE



- Im Jahr 2025 werden jedoch im Vergleich zur ursprünglichen Planung **80 Arbeitstage** in der österreichischen Betriebsstätte erbracht.
- Zusätzlich ist Y an 10 Arbeitstagen im Oktober 2025 krank.
- Die X-GmbH erhält im Oktober 2025 Kenntnis von den erhöhten Arbeitstagen in Österreich sowie von den Krankheitstagen.
- Der Aufteilungsmaßstab zur Ermittlung des steuerfreien und des steuerfreien Arbeitslohnes ändert sich für die **Monate Oktober bis Dezember** wie folgt:
 - Mögliche Arbeitstage im KJ = 254 Tage
 - Voraussichtliche Urlaubstage = 30 Tage
 - Krankheitstage = 10 Tage
 - Verbleibende Arbeitstage (254 ./ 40) = 214 Tage
 - Anteil steuerfreier Arbeitslohn nach dem DBA* = **80/214**
 - Anteil steuerpflichtiger Arbeitslohn im Inland (214 ./ 80) = **134/214**

ARBEITSLohn NACH DEN DBA IM LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN

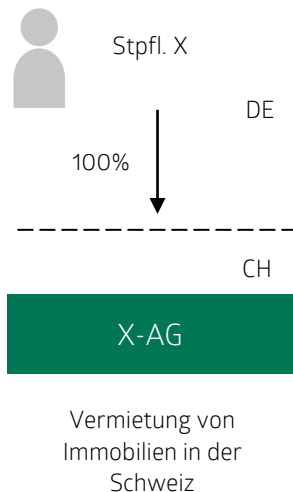
BMF-SCHREIBEN VOM 8. OKTOBER 2024 - FALLVARIANTE



- Zum Jahresende ist eine Korrektur der Lohnabrechnungen unter Verwendung des Aufteilungsmaßstabes i.H.v. 134/214 zur Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohnes für jeden Kalendermonat verpflichtend vorzunehmen.
- Die Korrektur der Lohnabrechnungen kann alternativ auch früher ab Kenntnis der geänderten tatsächlichen Verhältnisse erfolgen.
- Die Berechnung der maßgeblichen Tage zur Verwendung der Tagestabelle ist wie folgt:
 $30 \text{ Tage} \cdot 134/214 = 18,7 \text{ Tage}$, Abrundung auf **18 Tage**.

PRAXISERFAHRUNGEN ZUR HINZURECHNUNGSBESTEUERUNG

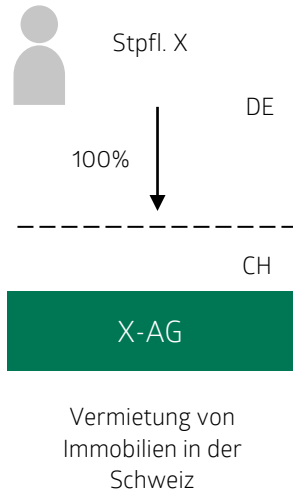
ANWENDUNG DES NEUEN ASTG-ERLASSES VOM 22. DEZEMBER 2023



- Stpfl. X ist zu 100% an der X-AG in der Schweiz beteiligt.
- Der Geschäftsgegenstand der X-AG ist die Vermietung von Immobilien in der Schweiz.
- Die X-AG erwirtschaftet passive Einkünfte und unterliegt einer Niedrigbesteuerung im Sinne des § 8 Abs. 5 AStG.
- Für die Zwischengesellschaft X-AG wurden bislang AStG-Erklärungen zur Ermittlung der Hinzurechnungsbeträge eingereicht, welche beim Stpfl. X als Einkünfte aus Kapitalvermögen zutreffend besteuert wurden.
- Fragestellung: Welche grundsätzlichen Änderungen ergeben sich für X durch die Reform der Hinzurechnungsbesteuerung unter Anwendung des neuen AStG-Erlasses vom 22. Dezember 2023?

PRAXISERFAHRUNGEN ZUR HINZURECHNUNGSBESTEUERUNG

ANWENDUNG DES NEUEN ASTG-ERLASSES VOM 22. DEZEMBER 2023



- Keine Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages durch EÜR nach § 4 Abs. 3 EStG möglich -> Gewinnermittlung n. § 4 Abs. 1 EStG.¹
- Gewinnermittlung n. § 4 Abs. 1 EStG: Ausländischer Jahresüberschuss als Basis einschließlich Erstellung einer Überleitungsrechnung zur deutschen steuerlichen Gewinnermittlung.
- Kein Abzug der ausländischen Ertragsteuerlast zur Berechnung des Hinzurechnungsbetrages -> ausländische Ertragsteuern sind verpflichtend beim Steuerpflichtigen anzurechnen.²
- Ermittlung des Hinzurechnungskorrekturvolumens & des Kürzungsbetrages sind erforderlich (siehe nachfolgende Folie).

PRAXISERFAHRUNGEN ZUR HINZURECHNUNGSBESTEUERUNG

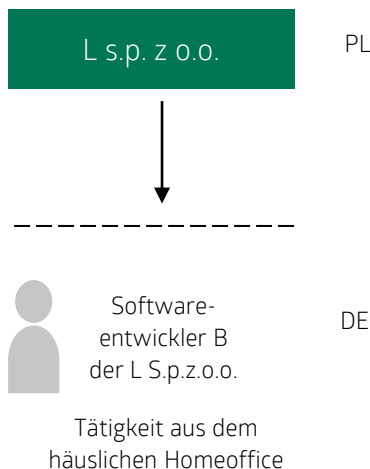
ANWENDUNG DES NEUEN ASTG-ERLASSES VOM 22. DEZEMBER 2023

Kürzungsbetrag und
Hinzurechnungskorrekturvolumen

1)	2)	3)	4)	5)	6)
<p>Anfangsbestand des sog. Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 01.01.2023</p> <p>= Aus zu erlassenden Feststellungsbescheiden § 18 AStG 2022</p>	<p>+Hinzurechnungsbetrag 2023</p>	<p>./. Dividendenausschüttung im Jahr 2023</p>	<p>= Schlussbestand des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 31.12.2023</p>	<p>Ermittlung Obergrenzen für Deckelung Kürzungsbetrag</p> <p>I) Steuerpflichtiger Teil der Dividende</p> <p>II) Anfangsbestand Hinzurechnungskorrekturvolumen + Hinzurechnungsbetrag 2023</p>	<p>Kürzungsbetrag = Dividendenausschüttung, wenn Obergrenzen nicht überschritten werden.</p>

BETRIEBSSTÄTTEN IM INTERNATIONALEN STEUERRECHT

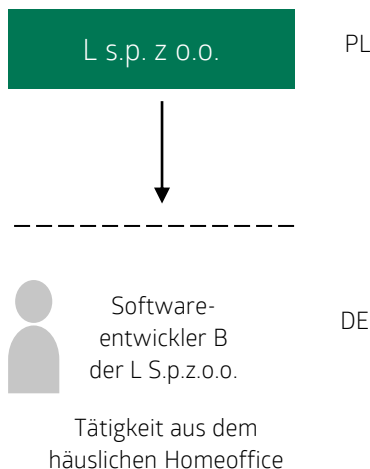
ARBEITEN IM HOMEOFFICE



- L s.p. z o.o. mit Sitz in Warschau (Polen), entwickelt, produziert und vertreibt Software.
- Im Bereich Softwareentwicklung der L s.p. z o.o. können die Arbeitnehmer, sofern sie dies wünschen, ihre Aufgaben vollständig remote, aus dem häuslichen Homeoffice, ausführen.
- Die L s.p. z o.o. stellt den Softwareentwickler B ein, welcher in Deutschland seinen Wohnsitz hat.
- B erledigt seine Arbeitsaufgaben für die L s.p. z o.o. 100% aus dem häuslichen Homeoffice, die L s.p. z o.o. stellt ihm auch kein Büro in Deutschland zur Verfügung.
- B ist in einer nichtleitenden Position tätig und besitzt keine Abschlussvollmacht.
- B erhält einen unbefristeten Arbeitsvertrag und ist bereits seit über einem Jahr für die L s.p. z o.o. tätig.
- Fragestellung: Begründet B durch das Ausführen der Softwareentwicklung aus dem häuslichen Homeoffice eine Betriebsstätte für die L s.p. z o.o. in Deutschland?

BETRIEBSSTÄTTEN IM INTERNATIONALEN STEUERRECHT

ARBEITEN IM HOMEOFFICE



- Begründung einer Betriebsstätte setzt voraus, dass die L s.p. z o.o. über eine feste Geschäftseinrichtung in Deutschland verfügt, in welcher Geschäftstätigkeiten ausgeführt werden¹.
- Die feste Geschäftseinrichtung erfordert, dass der ausländische Unternehmer
 - über einen längeren Zeitraum Geschäftsaktivitäten in dieser ausführt => **Erfüllt**, Tätigkeit des B > 1 Jahr.
 - Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten inne hat. => **Fraglich**, da die L s.p. z o.o. nicht direkten Zugriff auf die Wohnung des B hat.
- Finanzverwaltung stellt mit der Änderung des AEAO vom 5. Februar 2024² klar, dass mangels Verfügungsmacht des ausländischen Unternehmers keine Betriebsstätte in Deutschland begründet wird.
- Andere Auffassung ist die der OECD³, welche das Homeoffice als Betriebsstätte im Einzelfall bejaht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keine Büroräumlichkeiten zur Verfügung stellt.

FRAGEN UND ANTWORTEN



Haben Sie Fragen?

Martina Remmele

Steuerberaterin

Tel +49 711 86040 143

Martina.Remmele@menoldbezler.de



**EINBLICK IN AKTUELLE ENTWICKLUNGEN
BEI DER
VERRECHNUNGSPREISDOKUMENTATION**



AUßENWIRTSCHAFTLICHE MELDEPFLICHTEN
IM KAPITAL- UND ZAHLUNGSVERKEHR

Gliederung des Vortrags

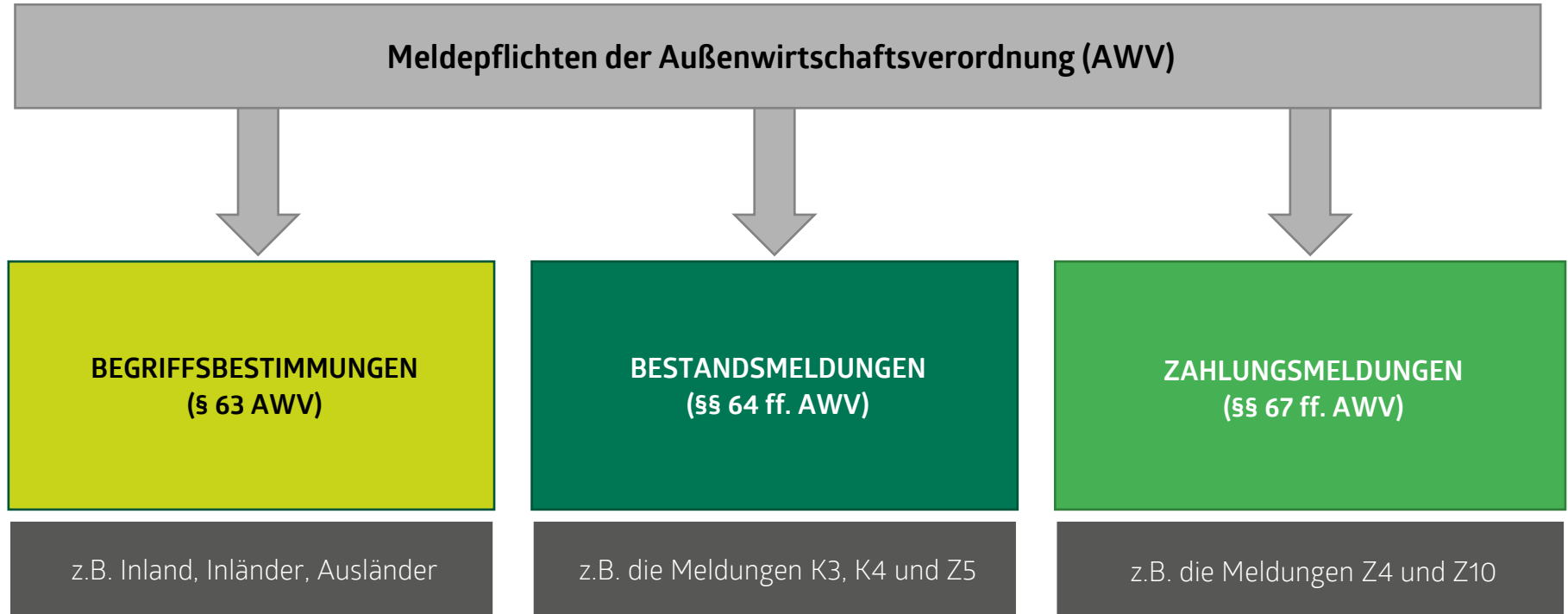


- Überblick über das Meldewesen
- Zahlungsmeldungen
- Bestandsmeldungen
- Meldefristen
- Rechtsfolge bei Verstößen
- Compliance-Maßnahmen
- Fragen und Diskussion

A blurred background image of a business meeting. In the foreground, a person in a white shirt is pointing at a laptop screen. In the background, two other people in blue shirts are looking at the screen. The scene is brightly lit, possibly from a window, creating a professional and collaborative atmosphere.

ÜBERBLICK ÜBER DAS MELDEWESEN

Übersicht



Ausgangspunkt der Meldepflichten



- **Anwendungsbereich:** Die Meldevorschriften betreffen (i) ein- und ausgehende Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr, (ii) den Stand bestimmter Auslandsforderungen und Auslandsverbindlichkeiten sowie (iii) den Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen.
- **Sinn und Zweck:** Die einzureichenden statistischen Meldungen dienen (i) der Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland und (ii) der Statistik über Direktinvestitionsbestände.
- **Praxishinweis:** Aktuell erfolgt die Meldung über das ExtraNet-Portal der Deutschen Bundesbank. Voraussichtlich ab Q2 2025 wird das neue Next-Portal das bisherige Meldeportal der Deutschen Bundesbank ablösen. Hintergrund: Vereinfachungen.

Wesentliche Begriffsdefinitionen

Wesentliche Begriffsdefinitionen

INLAND

Inland ist das deutsche Wirtschaftsgebiet, also das geografische Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

INLÄNDER

Inländer ist jede institutionelle Einheit im Inland (z.B. natürliche Personen oder Unternehmen)

AUSLÄNDER

Ausländer ist jede institutionelle Einheit im Ausland (z.B. natürliche Personen oder Unternehmen in der EU aber auch in Drittstaaten wie den USA)

A blurred background image of a business meeting. In the foreground, a person's hand in a white shirt is pointing at a laptop screen. In the background, two other people in blue shirts are looking at the laptop. The scene is brightly lit, possibly from a window, creating a soft, professional atmosphere.

ZAHLUNGSMELDUNGEN

Z4-Meldung (Auslandszahlungen)

Voraussetzungen

Eingehende Auslandszahlung

Ausgehende Auslandszahlung

Ausnahmen

Schwellenwert von EUR 12.500,00 (Bagatellgrenze)

Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung von Waren

Kurzfristige Kredite und Einlagen

- **Voraussetzungen:** (i) Eingehende Auslandszahlungen an Inländer von Ausländern oder (ii) ausgehende Auslandszahlungen von Inländern an Ausländer, die (iii) den Betrag von EUR 12.500,00 überschreiten.
- **Meldefrist:** Die monatliche Meldung ist spätestens am siebten Kalendertag des Folgemonats abzugeben (§ 71 Abs. 7 AWW).
- **Meldepflichtiger:** Meldepflichtig ist stets der Inländer.
- **Ausnahmen:** Es gibt Ausnahmen von der Meldepflicht (siehe Schaubild)
- **Praxishinweis 1:** Die Meldepflicht bezieht sich nicht nur auf Drittstaaten, sondern betrifft auch alle EU-Mitgliedsstaaten.
- **Praxishinweis 2:** Auch Zahlungen „auf Rechnung eines Dritten“ sind erfasst, z.B. durch einen Kommissionär oder Inkassodienstleister.

Z4-Meldung (Auslandszahlungen)



BEGRIFFSDEFINITIONEN

- **Zahlung:** Erfasst sind alle baren und unbaren Zahlungen, Überweisungen, Scheckzahlungen, etc. Auch Verrechnungen können darunter fallen. Der Begriff ist weit zu verstehen.
- **Ausnahme - Warenverkehr:** Der Warenverkehr betrifft vor allem Warenimporte und Warenexporte. Er ist grundsätzlich von einer Meldepflicht ausgenommen, da diese Zahlungsströme nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbank fallen.
- **Ausnahme - kurzfristige Kredite:** Von kurzfristigen Krediten ist immer dann auszugehen, wenn sie (i) eine Laufzeit oder (ii) eine Kündigungsfrist von (iii) nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben.
- **Praxishinweis 1:** Merkregel: Jede Auslandszahlung sollte auf eine Meldepflicht geprüft werden, wenn sie den Schwellenwert überschreitet und nicht den Warenverkehr betrifft.
- **Praxishinweis 2:** Zahlungen in Fremdwährung sind auf den Zahlungszeitpunkt in EUR umzurechnen.

Z4-Meldung (Auslandszahlungen)

	Kenn- zahl	Beleg- art
Produktbezogene Dienstleistungen		
Forschung und Entwicklung	549	1 2
Produkttests	551	1 2
Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten	564	1 2
Wartung und Reparatur	566	1 2
Lohnfertigung	567	1 2
Technische Dienstleistungen	553	1 2
Architekturdienstleistungen	554	1 2
Ingenieur-Dienstleistungen	555	1 2
Entsorgungsleistungen	534	1 2
Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau	558	1 2
Unternehmensbezogene Dienstleistungen		
Provisionen	523	1 2
Finanzdienstleistungen	533	1 2
Juristische Dienstleistungen	536	1 2
Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung	546	1 2
Unternehmens- und Public-Relation-Beratung	556	1 2
Werbung, Marktforschung, Messekosten	540	1 2
Miete und Operationelles Leasing	594	1 2
Amtliche Gebühren	619	1 2
Pacht	694	1 2
Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen	571	1 2
Personenbezogene Dienstleistungen		
Gesundheitsleistungen	658	1 2
Bildungsdienstleistungen	659	1 2
Freizeit- und Kulturdienstleistungen	643	1 2
Personalleasing	517	1 2
Entgelte für nicht-selbständige Arbeit	521	1 2
Sonstige personenbezogene Dienstleistungen	695	1 2

Meldekategorien

- **Kennzahl:** Jeder Zahlung ist bei der Meldung eine Kennzahl zuzuordnen. Diese knüpft am Ursprung der Zahlung an (z.B. am Verwendungszweck oder der zugrunde liegenden Leistung).
- **Kategorien:** Es gibt zahlreiche Kategorien, in die die Zahlungen einzuordnen sind. Beispielsweise ist zwischen (i) dem Dienstleistungsbereich, (ii) Übertragungen, (iii) dem Kapitalverkehr und (iv) Kapitalerträgen zu differenzieren.
- **Praxishinweis 1:** Auch Ausschüttungen oder Dividenden von ausländischen Tochtergesellschaften unterliegen einer Meldepflicht, da Kapitalerträge ebenfalls meldepflichtig sind.
- **Praxishinweis 2:** Die Zuordnung der Kennzahl kann sehr komplex sein, da oftmals mehrere Einordnungsmöglichkeiten bestehen. Eine sorgfältige Zuordnung ist aber notwendig, da die AWV-Meldepflichten auch im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen durch den Zoll oder andere Behörden geprüft werden können.



BESTANDSMELDUNGEN

Überblick über die Bestandsmeldungen



K3-MELDUNG
Beteiligungen von Inländern im Ausland
(§ 64 AWV)

K4-MELDUNG
Beteiligungen von Ausländern im Inland
(§ 65 AWV)

Z5-MELDUNG
Auslandsforderungen und Auslandsverbindlichkeiten
(§ 66 AWV)

K3-Meldung (Vermögen von Inländern im Ausland)

Voraussetzungen

Auslandsbeteiligung von mindestens 10 Prozent

oder Stimmrechte von mindestens 10 Prozent

Bilanzsumme Ausländer von über EUR 3,00 Mio.

Meldepflichtig: Inländer

Meldung: Jährlich

Meldefrist: spätestens 6 Monate nach Bilanzstichtag

- **Voraussetzungen:** Rechtsgrundlage für die K3-Meldung ist § 64 AWW. Inländer sind danach meldepflichtig, wenn sie (i) eine Auslandsbeteiligung (oder entsprechende Stimmrechtsanteile) von mindestens 10 Prozent halten und (ii) die Bilanzsumme der ausländischen Zielgesellschaft EUR 3,00 Mio. überschreitet.
- **Meldefrist:** Die jährliche Meldung ist spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen abzugeben (§ 71 Abs. 1 AWW).
- **Meldepflichtiger:** Meldepflichtig ist stets der Inländer (also hier das deutsche Unternehmen, das eine Auslandsbeteiligung hält).
- **Praxishinweis:** Die Meldepflicht kann auch bei mittelbaren Beteiligungen im Ausland sowie ausländischen Zweigniederlassungen und ausländischen Betriebsstätten Anwendung finden (Anknüpfungspunkt ist bei Letzteren dann das Vermögen).

K4-Meldung (Vermögen von Ausländern im Inland)

Voraussetzungen

Ausländer mit mindestens 10 Prozent Beteiligung

oder Ausländer mit mindestens 10 Prozent der Stimmrechte

Bilanzsumme Inländer von über EUR 3,00 Mio.

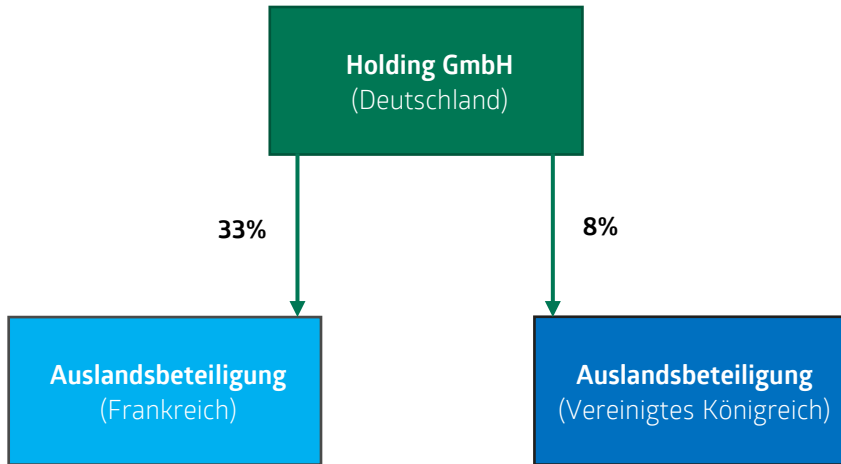
Meldepflichtig: Inländer

Meldung: Jährlich

Meldefrist: spätestens 6 Monate nach Bilanzstichtag

- **Voraussetzungen:** Rechtsgrundlage für die K4-Meldung ist § 65 AWW. Inländer sind danach meldepflichtig, wenn (i) ein Ausländer mindestens 10 Prozent der Beteiligung (oder entsprechende Stimmrechtsanteile) am Inländer hält und (ii) die Bilanzsumme des Inländers EUR 3,00 Mio. überschreitet (also genau umgekehrt wie bei der K3-Meldung).
- **Meldefrist:** Die jährliche Meldung ist spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen abzugeben (§ 71 Abs. 1 AWW).
- **Meldepflichtiger:** Meldepflichtig ist auch hier stets der Inländer (also das deutsche Unternehmen, an dem ein Ausländer beteiligt ist).
- **Praxishinweis:** Auch hier können Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in den Anwendungsbereich fallen. Zudem kann eine Meldepflicht vorliegen, wenn mehrere wirtschaftlich verbundene Ausländer Anteile an dem inländischen Unternehmen halten.

Beispielhaftes Schaubild (K3-Meldung)



- **Ausgangspunkt:** Eine deutsche Gesellschaft hat zwei Auslandsbeteiligungen, eine Beteiligung in Frankreich (33 Prozent) und eine Beteiligung im Vereinigten Königreich (8 Prozent).
- **Rechtliche Würdigung:** Die Auslandsbeteiligung im Vereinigten Königreich führt nicht zu einer Meldepflicht, da der Schwellenwert von 10 Prozent der Anteile bzw. Stimmrechte nicht überschritten wird. Allerdings wird der Schwellenwert von 10 Prozent durch die Auslandsbeteiligung in Frankreich überschritten, sodass die entsprechende Auslandsbeteiligung des Inländers der Deutschen Bundesbank spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag elektronische zu melden ist.
- **Praxishinweis:** Der Schwellenwert von 10 Prozent erklärt sich damit, dass unterhalb dieser Schwelle von einer Portfolioinvestition und ab dieser Schwelle von einer Direktinvestition auszugehen ist.

Z5- und Z5a-Meldung (Auslandsforderungen und Auslandsverbindlichkeiten)

Voraussetzungen

Auslandsforderungen (zusammengerechnet)

oder Auslandsverbindlichkeiten (zusammengerechnet)

Überschreiten des Schwellenwerts von EUR 5,00 Mio.

Meldepflichtig: Inländer

Meldung: Monatlich

Meldefrist: spätestens 10. bzw. 20. Tag des Folgemonats

- **Voraussetzungen:** Rechtsgrundlage für die Z5- bzw. Z5a-Meldung ist § 66 AWW. Inländer haben danach ihre Auslandsforderungen und Auslandsverbindlichkeiten zu melden, wenn die jeweilige Summe bei Ablauf eines Monats mehr als EUR 5,00 Mio. beträgt.
- **Meldefrist:** Die monatliche Meldung ist spätestens bis zum 10. bzw. 20. Kalendertag des Folgemonats einzureichen (vgl. § 71 Abs. 3 AWW).
- **Meldepflichtiger:** Meldepflichtig ist stets der Inländer (also hier das deutsche Unternehmen).
- **Praxishinweis 1:** Die Meldepflicht gilt nicht für natürliche Personen, sondern grundsätzlich nur für Unternehmen (§ 66 Abs. 1 AWW).
- **Praxishinweis 2:** Wurden Forderungen und Verbindlichkeiten bisher gemeldet, führt ein Unterschreiten der Meldeschwelle dazu, dass dennoch eine Fehlanzeige abgegeben werden muss.

A blurred background image of a business meeting. In the foreground, a person's hand in a white shirt is pointing with a pen at a laptop screen. In the background, two other people in blue shirts are looking at the laptop. The overall scene is brightly lit, suggesting an office environment.

MELDEFRISTEN

Meldefristen



MELDEFRISTEN IM ÜBERBLICK

- **K3-Meldung (§ 65, § 71 Abs. 1 AWW):** Jährlich, spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen folgenden Kalendermonats (d.h. bei einem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 ist die späteste Meldefrist der 30. Juni 2025).
- **K4-Meldung (§ 65, § 71 Abs. 2 AWW):** Jährlich, spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen folgenden Kalendermonats (d.h. bei einem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 ist die späteste Meldefrist der 30. Juni 2025).
- **Z5-Meldung (§ 66, § 71 Abs. 3 bis 4 AWW):** Grundsätzlich monatlich, spätestens bis zum zehnten bzw. zwanzigsten Kalendertag des Folgemonats.
- **Z4-Meldung (§ 67, § 71 Abs. 6 AWW):** Grundsätzlich monatlich, spätestens bis zum siebten Kalendertag des Folgemonats.

A blurred background image showing several people in a meeting. One person in the foreground is pointing at a laptop screen. The overall scene is brightly lit and out of focus.

RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN

Rechtsfolgen bei Verstößen



WICHTIGE HINWEISE ZU DEN RECHTSFOLGEN

- **Verstöße:** Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße stellen eine **Ordnungswidrigkeit** dar und können mit einem Bußgeld von bis zu EUR 30.000,00 je Verstoß geahndet werden (§ 81 Abs. 2 Nr. 19 und Nr. 20 AWW i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 AWG).
- **Fokus Geschäftsleitung:** Bei Verstößen gerät neben den handelnden Mitarbeitern oftmals auch die Geschäftsleitung aufgrund einer möglichen **Verletzung von Aufsichtsmaßnahmen** in den Fokus der Zollbehörden. Hier kann es zu persönlichen Bußgeldern kommen.
- **Fokus Unternehmen:** Darüber hinaus drohen auch dem Unternehmen Konsequenzen, z.B. eine **empfindliche Unternehmensgeldbuße** (§ 30 OWiG) oder Eintragungen im Gewerbezentralregister.
- **Praxishinweis:** Werden Verstöße selbst aufgedeckt, können etwaige Verstöße (z.B. unterlassene Meldungen) durch eine **bußgeldbefreiende Selbstanzeige** gegenüber den zuständigen Zollbehörden offengelegt werden.

A blurred background image of a business meeting. In the foreground, a person's hand is pointing at a laptop screen. In the background, two other people are looking at documents. The overall scene is brightly lit, suggesting an office environment.

COMPLIANCE-MAßNAHMEN

Compliance-Maßnahmen



Zur Vermeidung von Verstößen und einer persönlichen Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung sind Compliance-Maßnahmen notwendig, die sich am individuellen Risiko des Unternehmens orientieren müssen.

BEISPIELE FÜR COMPLIANCE-MAßNAHMEN

- **Schriftliche Arbeits- und Organisationsanwendungen** an die zuständigen Mitarbeiter, beispielsweise in Form einer Handlungsanweisung, eines Leitfadens oder eines Prozesshandbuchs (z.B. für die Mitarbeiter in der Buchhaltung)
- Einführung von **Kontrollmechanismen**, um mögliche Verstöße frühzeitig zu erkennen (z.B. durch regelmäßige Stichprobenkontrollen, Checklisten bzw. das Vieraugenprinzip).
- Frühzeitige **Vorbereitung** von Außenwirtschaftsprüfungen, Steuerprüfungen und Zollprüfungen (insbesondere Screening auf mögliche Verstöße im Vorfeld).



Dr. Jan Nehring-Köppl

Rechtsanwalt

Tel +49 711 86040 448

jan.nehring-koeppel@menoldbezler.de

Profil

Jan Nehring-Köppl berät Unternehmen, Unternehmer und die öffentliche Hand im Gesellschaftsrecht, bei Gesellschafterkonflikten sowie bei Unternehmenstransaktionen. Sein Fokus liegt zudem im Außenwirtschaftsrecht im Bereich der Investitionskontrolle, der Kapital- und Zahlungsmeldungen sowie der Ausfuhr- und Exportkontrolle. Zudem berät er im Zollrecht und zu Compliance-Maßnahmen in den vorgenannten Bereichen.

Kompetenzbereiche und Tätigkeitsschwerpunkte

- Außenwirtschaftsrecht und Investitionskontrolle
- Zollrecht
- Gesellschaftsrecht
- Gesellschafterkonflikte, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- Unternehmenstransaktionen (M&A)
- Transparenzregister

Branchen und Lösungen

- Öffentliche Hand und ihre Unternehmen
- Compliance
- Transaktionsberatung (M&A)
- Konfliktlösung



FRAGEN UND DISKUSSION

A blurred background image of a business meeting. Several people are gathered around a table, looking at documents and a laptop. The scene is brightly lit, possibly from a window, creating a professional and collaborative atmosphere. The text is overlaid on a semi-transparent white rectangular box in the center of the image.

AKTUELLES AUS DER UMSATZSTEUER

JAHRESSTEUERGESETZ 2024

E-RECHNUNG

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

WEITERE AKTUELLE THEMEN

A blurred background image showing several people in a meeting. One person in the foreground is pointing at a laptop screen. The overall scene is brightly lit and out of focus.

JAHRESSTEUERGESETZ 2024

AUSGEWÄHLTE ÄNDERUNGEN DURCH DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2024



Europäischer Kleinunternehmer

**Vorsteuerabzug bei Leistungen
eines Ist-Versteuerers**

Bildungsleistungen

JAHRESSTEUERGESETZ 2024

Kurzer Überblick über wichtige Änderungen aus Umsatzsteuersicht

EU-Kleinunternehmer: Steuerbefreiung statt Nichterhebung! §§ 19, 19a UStG

- Erweiterung der Kleinunternehmerregelung auf im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer
- Korrespondierend können deutsche Unternehmer die Kleinunternehmerregelung in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch nehmen (in DE: Voraussetzung Vorjahresumsatz < EUR 25.000 sowie Umsatz laufendes Jahr < EUR 100.000).
- Neues Meldeverfahren und Meldepflichten in § 19a UStG, Erteilung einer Kleinunternehmer-ID Nummer vom BZST

Ist-Versteuerung § 20 UStG

- Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer erst dann, wenn die Zahlung geleistet worden ist!
- Neue Pflichtangabe für Rechnungen von Ist-Versteuerern. Gilt erst für Rechnungen mit Ausstellung nach dem 31.12.2027.

Bildungsleistungen: § 4 Nr. 21 UStG

- Anpassungen an das EU-Recht, was die Auslegung in der Praxis nicht leichter macht.
- Als Privatlehrer gelten nur noch nat. Personen und Bescheinigungsverfahren für Privatlehrer abgeschafft (Durchgriff)
- Aktuell begünstigte Einrichtungen sollen auch weiterhin davon profitieren.

A blurred background image of a business meeting. In the foreground, a person's hand is pointing at a laptop screen. Another person is holding a stack of papers. The scene is brightly lit, suggesting an office environment. A semi-transparent white box is overlaid in the center, containing the text 'E-RECHNUNG'.

E-RECHNUNG

ÄNDERUNGEN ZUM 1. JANUAR 2025

Begriff der elektronischen Rechnung (E-Rechnung)

- Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.
- Strukturiertes elektronisches Format gemäß der Normenreihe EN 16931 ist immer zulässig.
- Explizit zugelassene Formate sind z.B. XRechnung und ZUGFeRD ab Version 2.0.1 (vgl. BMF-Schreiben v. 15.10.2024).
- Ein anderes ausreichend strukturiertes elektronisches Format ist ebenso ausreichend → muss der europäischen Norm entsprechen oder mit dieser interoperabel sein.
- Alle anderen Rechnungen (z.B. PDF-Format, Papierrechnungen) sind „sonstige Rechnungen“ = Ausnahme*.

Anwendung ab	Inhalt
1.1.2025	Empfangspflicht von E-Rechnungen für steuerbare Umsätze zwischen inländischen Unternehmern.
1.1.2027	Ausstellungspflicht für steuerbare Umsätze zwischen inländischen Unternehmern (Umsatz < 800k EUR)
1.1.2028	Ausstellungspflicht für steuerbare Umsätze zwischen inländischen Unternehmern
1.1.2030?	EU-weite Pflicht für die Ausstellung von E-Rechnungen sowie Änderungen im Meldewesen

*Verwendung „sonstiger Rechnungen“ ist zulässig für steuerfreie Umsätze i.S.d. § 4 Nr. 8 bis 29 UStG (v.a. Finanz-, Immobilien- und Versicherungsumsätze), Kleinbetragsrechnungen (bis 250 EUR brutto) und Fahrausweise.

ÄNDERUNGEN ZUM 1. JANUAR 2025

Aktuelle Entwicklungen zur E-Rechnung

- Das BMF-Schreiben vom 15.10.2024 schafft Klarheit bezüglich der praktischen Anwendungsfälle:
 - Rechnungsempfang: E-Mail Postfach genügt, Download, Bereitstellung über Schnittstelle, USB-Stick.
 - Bei Verträgen als Rechnungen kann der zugrundeliegende Vertrag als ergänzende Angabe im Anhang der E-Rechnung aufgenommen werden.
 - Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverhältnissen) ist ausreichend, falls einmalig für ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird.
 - Eine Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung ist möglich.
 - Restrechnung (mit Anhang) statt Endrechnung. Ein offenes Absetzen von Anzahlungsrechnungen ist derzeit nicht möglich.
 - Ein Vorsteuerabzug ist grundsätzlich auch möglich, wenn die Rechnung im falschen Format ausgestellt wird.
 - Aufbewahrungspflicht des strukturierten Datensatzes: 10 Jahre, vgl. § 14b UStG
- ZUGFeRD scheint aus Sicht der Finanzverwaltung die favorisierte Lösung zu sein (Nachteil: kein international anerkanntes Format). International agierende Konzerne setzen oft auf andere Lösungen (bspw. SAP, Eigenentwicklungen).
- Automatisierte Übermittlung von E-Rechnungen an das Finanzamt ist Zukunftsmusik. Ein digitales Meldesystem soll vorerst nicht umgesetzt werden.

ÄNDERUNGEN ZUM 1. JANUAR 2025

Die aus unserer Sicht wichtigsten Themen, mit welchen Sie sich befassen müssen

- Die E-Rechnung kommt eingangs- wie ausgangsseitig! Aber keine Panik!
- Vorbereitung der Systeme: Automatisierung von Buchungsprozessen, Sicherstellung einer einheitlichen Datenqualität, Schaffen einer vollständigen wie korrekten Datenbasis.
- Mindestlösung: Bereitschaft zum Empfang und zur Verarbeitung eingangsseitiger E-Rechnungen zum 1. Januar 2025.
- Große Lösung „on the long run“: Grenzüberschreitende E-Rechnung wird Pflicht, Digital Reporting System (digitales Meldesystem, das die Zusammenfassende Meldung ersetzen wird) → ab 2030?
- GoBD-konforme Archivierung sicherstellen.

Unsere Empfehlungen

- Ausgangsseite: Umstellung zum 1. Januar 2025 nur im Ausnahmefall (EN 16931 wird nochmals angepasst).
- Eingangsseite: Empfangsbereitschaft zum 1. Januar 2025 ist sicherzustellen. Verarbeitungsprozesse sind zu regeln.

→ **Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung!**

A blurred background image showing several people in a meeting. One person in the foreground is pointing at a laptop screen. The overall scene is brightly lit and out of focus.

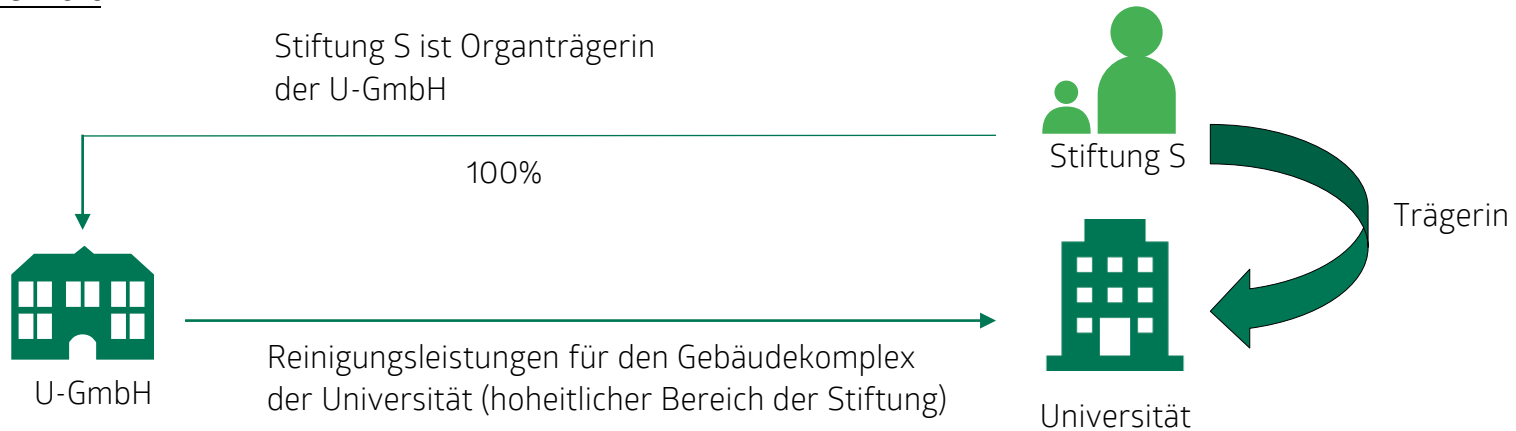
AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Vereinfachte Darstellung

ORGANSCHAFT (1)

EuGH-Urteil v. 11.7.2024, C-184/23 – „Finanzamt T II“

Sachverhalt



Frage: Stellen die Reinigungsleistungen (für den hoheitlichen Bereich der Stiftung) nichtsteuerbare Innenumsätze dar?



ORGANSCHAFT (1)

EuGH-Urteil v. 11.7.2024, C-184/23 – „Finanzamt T II“

Entscheidung

- EuGH bestätigt die Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze, auch wenn die Leistungen in Zusammenhang mit einer hoheitlichen Tätigkeit des Leistungsempfängers stehen (d.h. keine Entnahmebesteuerung).
- Eine hoheitliche Tätigkeit darf nicht mit einer unternehmensfremden Tätigkeit gleichgesetzt werden.

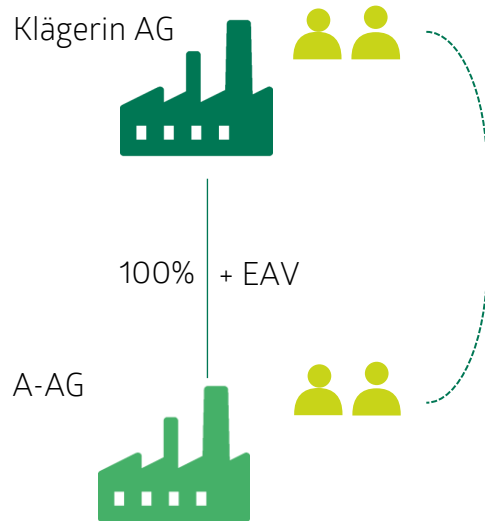
Folgen für die Praxis

- Vorerst kein Handlungsbedarf für umsatzsteuerliche Organschaften in Deutschland, da der EuGH mit seinem Urteil die bestehende Rechtslage in DE bestätigt hat.

ORGANSCHAFT (2)

BFH-Beschluss v. 13.3.2024, V B 67/22, BFH/NV 2024, 682

Sachverhalt



Der Vorstand der A-AG bestand aus 2 Personen, die zwar bei der Klägerin angestellt waren, die allerdings weder in den Vorstand oder Aufsichtsrats der Klägerin berufen wurden noch leitende Angestellte waren.

Frage: Liegt eine organisatorische Eingliederung der A-AG in die AG vor?



ORGANSCHAFT (2)

BFH-Beschluss v. 13.3.2024, V B 67/22, BFH/NV 2024, 682

Entscheidung

- Der BFH verneinte die organisatorische Eingliederung, da der Vorstand einer AG nach § 76 AktG eigenverantwortlich und weisungsfrei handelt.
- Es liegen keine ausreichenden Durchgriffsrechte vor, um den Willen in der Tochtergesellschaft durchzusetzen.

Folgen für die Praxis

- Eine organisatorische Eingliederung bei AGs über „normale“ bzw. nicht leitende Mitarbeiter der Muttergesellschaft scheint nur schwer möglich. Jedoch Abgrenzung zur Rechtsprechung zur Eingliederung von GmbHs (vgl. BFH-Urteil v. 7.7.2011 V R 53/10).

AUFSICHTSRÄTE ALS UNTERNEHMER

EuGH-Urteil v. 21.12.2023, C-288/22 – „TP“

Sachverhalt

Rechtsanwalt TP ist Mitglied in Verwaltungsräten mehrerer luxemburgischer Gesellschaften



Für die Tätigkeit im Aufsichtsrat erhielt TP Tantiemen, die von den erzielten Gewinnen abhängen.

Frage: Übt TP als Aufsichtsratsmitglied eine unternehmerische Tätigkeit aus?



AUFSICHTSRÄTE ALS UNTERNEHMER

EuGH-Urteil v. 21.12.2023, C-288/22 – „TP“

Entscheidung

- Der EuGH verneint die selbständige Tätigkeit von Verwaltungsratsmitgliedern einer AG nach luxemburgischem Recht, aufgrund fehlenden Haftungsrisikos.
- Ein Aufsichtsratsmitglied ist nicht selbständig tätig und kein umsatzsteuerlicher Unternehmer sofern er nicht für die negativen Folgen seiner Entscheidung haftet und das Verlustrisiko nicht trägt.

Folgen für die Praxis

- Mögliche Änderung der deutschen Auffassung (variable / fixe Vergütung). Jedoch erscheint eine pauschale Übertragung dieses Urteils auf die deutsche Sichtweise zumindest fraglich, soweit Aufsichtsräte (Haftungs-)risiken tragen.

LADEVORGÄNGE / E-TANKKARTEN

EuGH v. 17.10.2024, C-60/23 – „Digital Charging Solutions“

Sachverhalt

Betreiber Ladestation



(1.)



EMP



(2.)



Nutzer

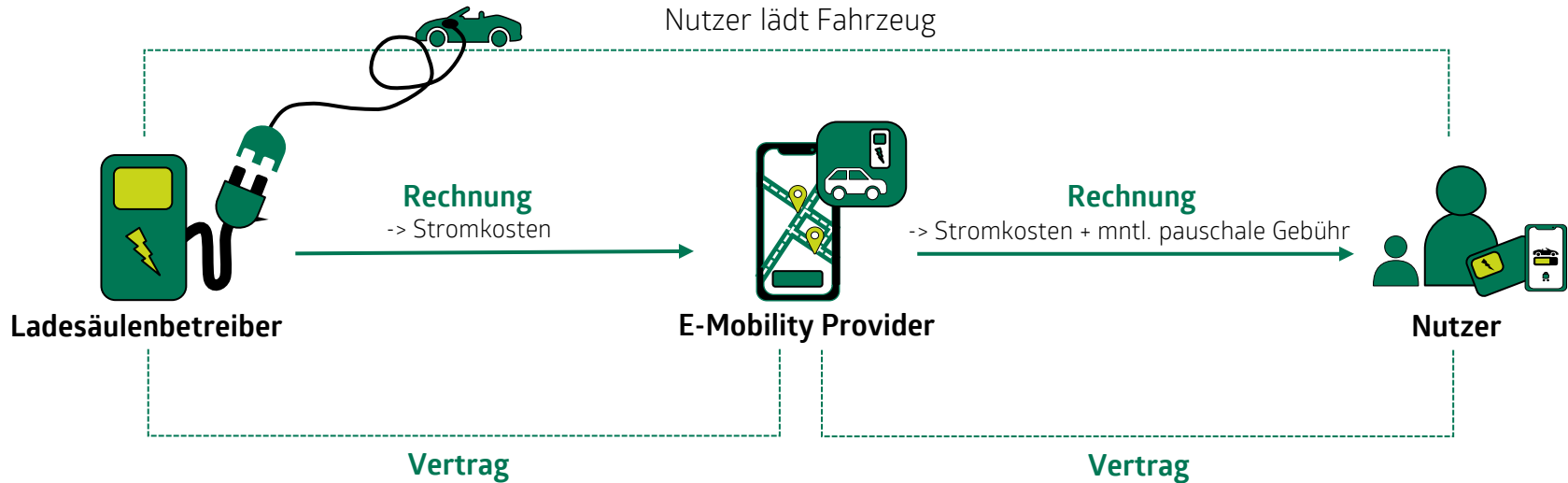


Klägerin ermöglicht als E-Mobility Provider (EMP) Nutzern von E-Fahrzeugen Zugang zu Ladestationen in Schweden. Via App erhalten die Nutzer Informationen über Verfügbarkeiten, Standorte und Preise. Mittels herausgegebener Ladekarten können sich die Nutzer ausweisen und an den von Dritten betriebenen Ladesäulen ihre E-Fahrzeuge aufladen. Die entstandenen Kosten werden **monatlich vom Betreiber der Ladestationen an den EMP fakturiert**. Der EMP rechnet im Anschluss mit seinen Nutzern ab. Diese Rechnungen enthalten neben der **bezogenen Strommenge auch eine pauschale Gebühr** (Netzzugang und Nebenleistungen). Die monatliche Pauschale wird auch erhoben, falls kein Ladevorgang stattgefunden hat.

LADEVORGÄNGE / E-TANKKARTEN

EuGH v. 17.10.2024, C-60/23 – „Digital Charging Solutions“

Sachverhalt



LADEVORGÄNGE / E-TANKKARTEN

EuGH v. 17.10.2024, C-60/23 – „Digital Charging Solutions“

Entscheidung

- Lieferung von Elektrizität, zum Aufladen eines Elektrofahrzeugs, stellt eine Lieferung i.S.v. Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL dar.
- EuGH sieht Voraussetzungen eines Kommissionsgeschäfts nach Art. 14 Abs. 2 lit. b MwStSystRL erfüllt und ordnet Ladevorgang als Lieferung ein und bejaht somit eine Lieferkette.
- Unerheblich ist, dass die Nutzer über Menge, Zeitpunkt und Ort der Aufladung entscheiden können.
- Eine Festgebühr stellt ein Entgelt für eine eigenständige Dienstleistung dar.
- Abgrenzung zu den Urteilen Rs. Vega International und Rs. Auto Lease Holland, in welchen gerade nicht von einer Leistungskette ausgegangen wird (stattdessen Finanzierungsumsatz des EMP mit prozentualer Vergütung).

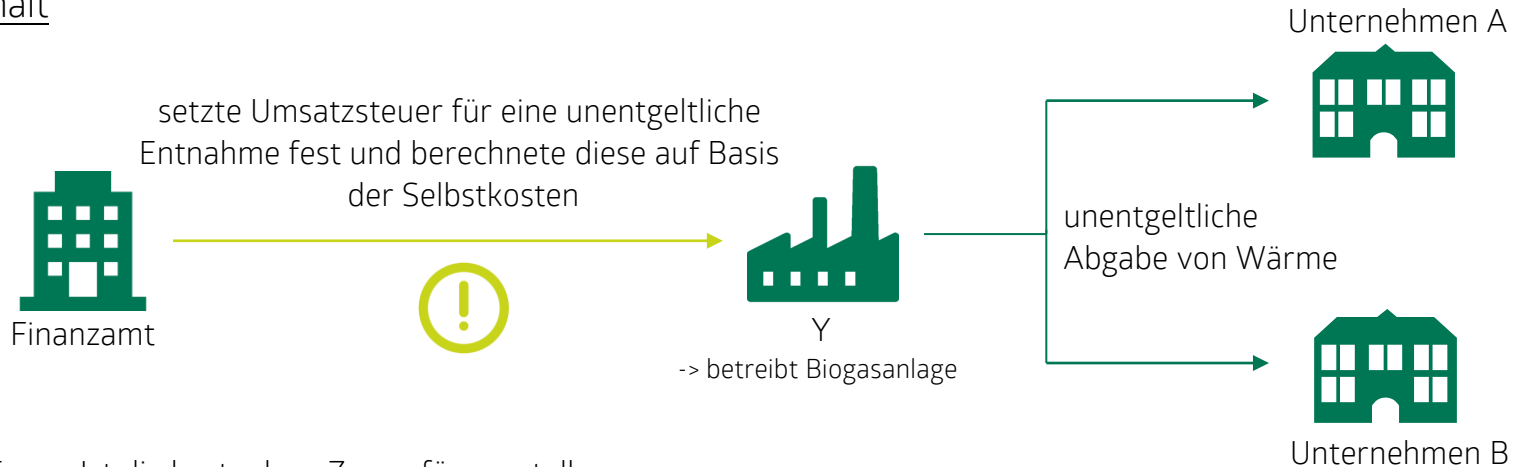
Folgen für die Praxis

- Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten sollten genutzt werden, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarung von Festgebühren sowie der (Weiter)Berechnung von Elektrizität bzw. Kraftstoffen.
- Erhebliche Praxisrelevanz, vor allem in Bezug auf ein mögliches Kommissionsgeschäft.

ENTNAHME ALS UNENTGELTLICHE ZUWENDUNG

EuGH-Urteil v. 25.4.2024, C-207/23 – „Finanzamt X“

Sachverhalt



Frage: Ist die kostenlose Zurverfügungstellung von Wärme als Entnahme steuerpflichtig?

ENTNAHME ALS UNENTGELTLICHE ZUWENDUNG

EuGH-Urteil v. 25.4.2024, C-207/23 – „Finanzamt X“

Entscheidung

- Für die Frage einer Entnahmebesteuerung ist es egal, ob der Empfänger den Umsatz für Ausschlussumsätze verwendet. Gilt auch für Berechnung der Bemessungsgrundlage (Selbstkosten, d. h. unmittelbare und mittelbare Kosten).
- Entscheidend ist, ob ein privater Letztverbrauch unversteuert bleibt → Gleichstellung Entnahme für den privaten Bedarf mit Erwerb durch einen Endverbraucher.

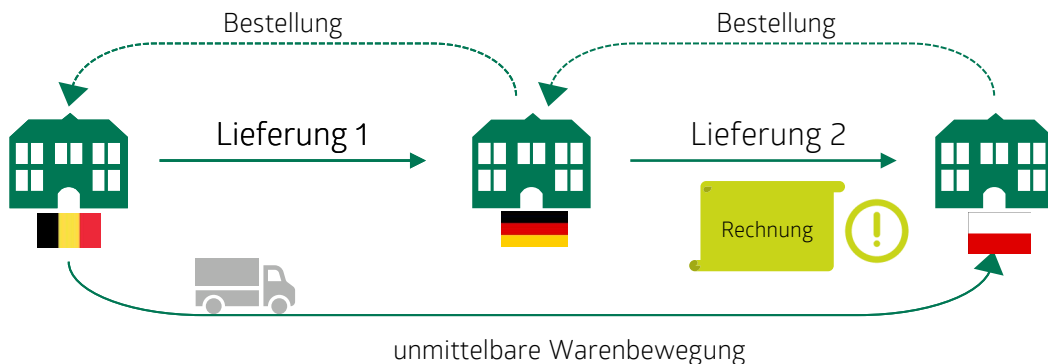
Folgen für die Praxis

- Besonders aufpassen bei unentgeltlichen Zuwendungen!
- Entnahmen für außerunternehmerische Zwecke unterliegen nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um Warenmuster oder Geschenke von geringem Wert handelt (vgl. auch Rs. Mitteldeutsche Hartstein: Keine Besteuerung, wenn die Kosten der Eingangsleistungen Kostenelemente der Ausgangsumsätze darstellen).

INNERGEMEINSCHAFTLICHES DREIECKSGESCHÄFT

BFH-Urteil v. 17.07.2024, XI R 35/22, NV (zwei Verfahren)

Sachverhalt



Frage: Ist eine rückwirkende Korrektur, eines formellen Fehlers und damit eine rückwirkende Anwendung eines Dreiecksgeschäfts möglich?

Problem: Kein Hinweis auf der Rechnung bzgl. Dreiecksgeschäft und Übergang Steuerschuld (Reverse Charge) auf den letzten Abnehmer.

INNERGEMEINSCHAFTLICHES DREIECKSGESCHÄFT

BFH-Urteil v. 17.07.2024, XI R 35/22, NV

Entscheidung

- Für den mittleren Unternehmer: Eine rückwirkende Korrektur von Rechnungen mit fehlendem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts ist nicht möglich (es gilt: „ex nunc“).
- Fehlt es einer Rechnung an den erforderlichen Hinweisen (auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts sowie auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft: materielle Voraussetzung), kann das nachträgliche Erfüllen der notwendigen Tatbestandsvoraussetzung keine Korrektur ermöglichen.
- Damit schließt sich der BFH dem Urteil des EuGH vom 8.12.2022, C-247/21 („Luxury Trust“) an.

Folgen für die Praxis

- Bestätigung der Auffassung der Finanzverwaltung. Erhebliche Praxisrisiken (insbesondere national abweichende Auslegungen der EuGH-Rechtsprechung, Beseitigung des Straferwerbs), wenn formelle Aspekte durch den mittleren Unternehmer nicht beachtet werden..
- Vorsicht ist besser als Nachsicht!

A blurred background image of a business meeting. In the foreground, a person in a white shirt is pointing at a laptop screen. In the background, two other people in blue shirts are looking at the laptop. The scene is brightly lit, possibly from a window, creating a soft, professional atmosphere.

WEITERE AKTUELLE THEMEN

UMSATZSTEUER UND INCOTERMS

- Lieferkonditionen sind auch von steuerlicher Relevanz und sind zur Vermeidung von Risiken korrekt umzusetzen.
- Für die Einfuhrumsatzsteuer sind allein die Ortsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entscheidend.
- Grundsatz: Zollanmelder ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer (üblicherweise der Leistungsempfänger bzw. in seinem Auftrag).

Praxistipp



- Abstimmung der Incoterms in der tatsächlichen Umsetzung, um Abweichungen zwischen Zollrecht und steuerlicher Behandlung zu vermeiden.
- Ziel: Gleichklang zwischen vereinbarten Incoterms und tatsächlicher Umsetzung von Aus- und Einfuhr.
 - Abstimmung bei Vertragsgestaltung (z.B. Einbezug Logistik und Risikoverteilung)
 - Vollmachten auf Vereinbarungen abstimmen
 - Rechnungen entsprechend ausstellen
 - Einbezug der Steuerabteilung / des Rechts- und Steuerberaters
 - Wechselwirkung zwischen Erlösrealisierung und umsatzsteuerlichem Leistungszeitpunkt
 - Zutreffende Bestimmung der Bemessungsgrundlage und des Zollwerts
 - kein stetiger Wechsel der Incoterms; stattdessen klar implementierte Vorgänge
- Vorsicht vor allem bei Lieferungen unter dem Incoterm DDP: § 3 Abs. 8 UStG bzw. gleichlautende Regelungen im Ausland können zu Registrierungspflichten im Ausland führen.

TAX CMS

WARUM IST DAS WICHTIG?



§ 153 AO: Berichtigungsanzeige

Kann zu Ermittlungen durch Straf- und Bußgeldstelle (Finanzamt) führen



Unternehmerische Risiken

Steuer- und Haftungsrisiken, Reputationsverlust, Ausschluss von Aufträgen, Strafen wie bspw. Bußgelder, Zinsen und andere Strafen



Persönliche Risiken

Steuerhinterziehung bzw. leichtfertige Steuerverkürzung



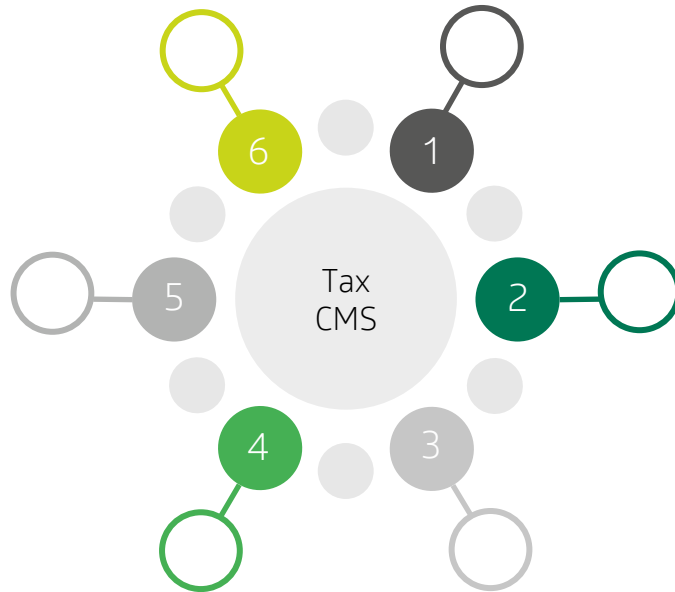
Lösung

Identifikation und Minderung von Risiken über ein funktionierendes Tax Compliance Management System

→ Es gibt keine „one fits all solution“

TAX CMS

WAS GEHÖRT DAZU?



- 1 TAX CMS-Beschreibung:** Ziele, Organisation, Programm / technische Unterstützung, Kommunikation, Überwachung und Verbesserung
- 2** Darstellung der Prozesse in **Steuerrichtlinie** / Bilanzierungshandbuch / Verfahrensdokumentation, klare Zuständigkeitsvereinbarungen
- 3** **Prozessbeschreibung** mit Prozessrisiken – Unterstützung bei der Findung konkreter Lösungsmöglichkeiten
- 4** **Risiko-Kontroll-Matrix** inklusive Darstellung der umgesetzten Kontrollen auf Brutto-/Netto-Basis
- 5** **Effektivitätstest** z.B. fingierte Betriebsprüfung, interne Revision, Validierungs-Checks, Tool-Lösungen
- 6** **Regelmäßige Prüfung**, inwiefern ein Nachschärfen des Tax-CMS Ansatzes notwendig ist

TAX CMS

ART. 97 § 38 EGAO

- Soweit im Rahmen einer Außenprüfung eines Steuerpflichtigen nach den §§ 193 - 202 der Abgabenordnung
 - die Wirksamkeit eines von ihm eingesetzten Steuerkontrollsystems hinsichtlich der erfassten Steuerarten oder Sachverhalte überprüft wurde
 - kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko für die in § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Steuern und gesonderten Feststellungen besteht
 - kann die Finanzbehörde im Benehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern dem Steuerpflichtigen
 - auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die nächste Außenprüfung nach § 193 Absatz 1 der Abgabenordnung Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen unter der Voraussetzung verbindlich zusagen, dass keine Änderungen der Verhältnisse eintreten
- Die Vereinbarung von Prüfungserleichterungen hat derzeit wenig praktische Relevanz.



Fabian Thumm

Steuerberater, Geschäftsführer und Leiter des Fachbereichs
Umsatzsteuerrecht

Tel +49 711 86040 149

fabian.thumm@menoldbezler.de

Profil

Fabian Thumm besitzt über 15 Jahre Berufserfahrung in der Umsatzsteuerberatung und war mehrere Jahre im Ausland tätig. Er ist Mitglied im Committee der VAT Specialist Group im MGI Netzwerk. Er betreut Unternehmen sowohl national als auch international. Sein Team unterstützt in allen Fragen des Umsatzsteuerrechts bzw. damit verknüpften Bereichen (z.B. Zollrecht, Tax Compliance).

Kompetenzbereiche und Tätigkeitsschwerpunkte

- Umsatzsteuerberatung zu komplexen Sachverhalten, national wie international
- Berichtigungen und Offenlegungen ggü. dem Finanzamt
- Schnittstellenthemen (z.B. Zollrecht, Insolvenzrecht)
- Tax Compliance Management Systeme

Branchen und Lösungen

- Unterschiedlichste Branchen im (inter)nationalen Kontext
- Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Interessen unserer Mandanten, „keep it simple“
- Interdisziplinäre Lösungen durch unkomplizierte Einbindung unterschiedlicher Fachbereiche

Sprachen

Deutsch, Englisch

A blurred background image showing several people in business attire. In the foreground, a person's hands are visible, holding a laptop. The overall scene suggests a professional meeting or collaborative work environment.

AKTUELLE THEMEN IM BEREICH DER UNTERNEHMENS- UND VERMÖGENSNACHFOLGE

TEAM NACHFOLGE UND VERMÖGEN



Dr. Stefan König

Steuerberater, Partner

T +49 711 86040 229
stefan.königer@menoldbezler.de



Martin Mack

Steuerberater

T +49 711 86040 228
martin.mack@menoldbezler.de



Jan von Merkatz

Steuerberater

T +49 711 86040 055
jan.vonmerkatz@menoldbezler.de



Dennis Helwig

Manager

T +49 711 86040 225
dennis.helwig@menoldbezler.de

AGENDA



1

Neuigkeiten vom 90%-Test

Abzugsfähigkeit von Schulden bei Handelsunternehmen, Behandlung von Anzahlungen

2

Grundstücke im Drittstaat

Vermietungsgrundstücke in Drittstaaten nun auch begünstigungsfähig

3

Erbengemeinschaft

Auseinandersetzung und Begünstigungstransfer

4

Ausblick

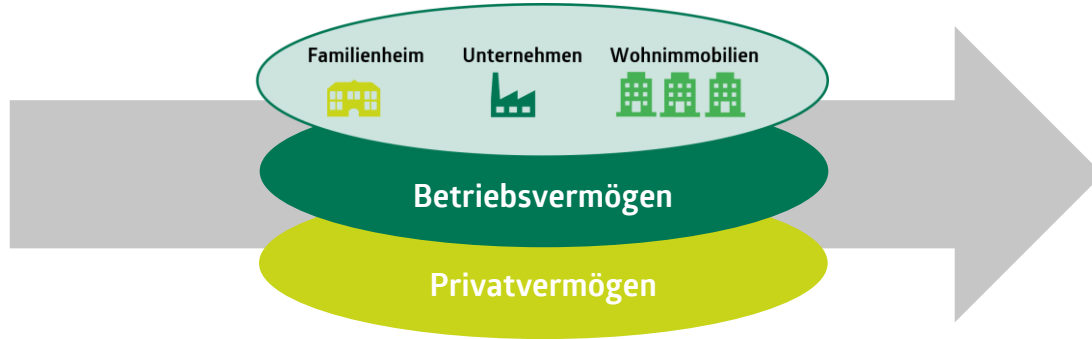
Anstehende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

5

Fragen und Antworten

1 NEUIGKEITEN BEIM 90%-TEST HINTERGRUNDWISSEN

Erblasser[†] /
Schenker

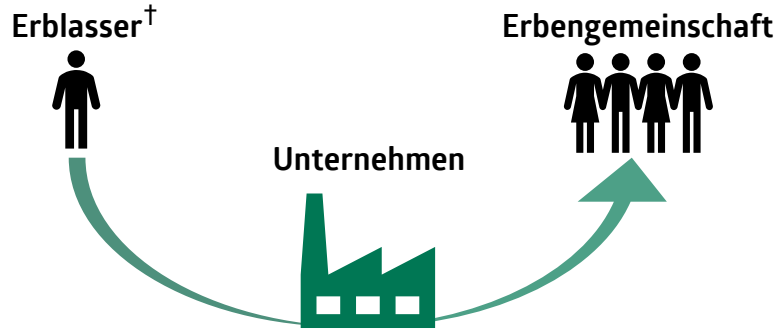


Erwerber



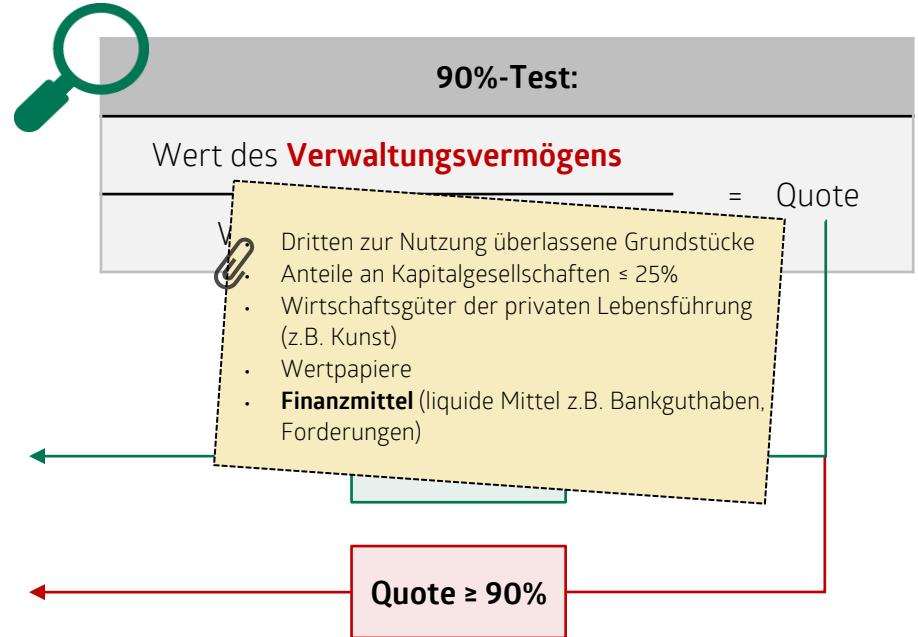
Merkmal	Privatvermögen	Betriebsvermögen
Wirtschaftsgüter	z.B. Barvermögen, Wertpapiere, ETF	z.B. GmbH-Anteile, KG-Anteile, Einzelunternehmen
Begünstigungsmöglichkeit	Keine Begünstigung	Bis zu 100%
Wichtigste Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Familienheim (bis zu 100%) Wohnimmobilien (10%) 	<ul style="list-style-type: none"> übermäßiges, nicht produktives Verwaltungsvermögen junges, nicht produktives Verwaltungsvermögen
Steuersatz	bis zu 50%	0% bei Vollverschonung

1 NEUIGKEITEN BEIM 90%-TEST HINTERGRUNDWISSEN



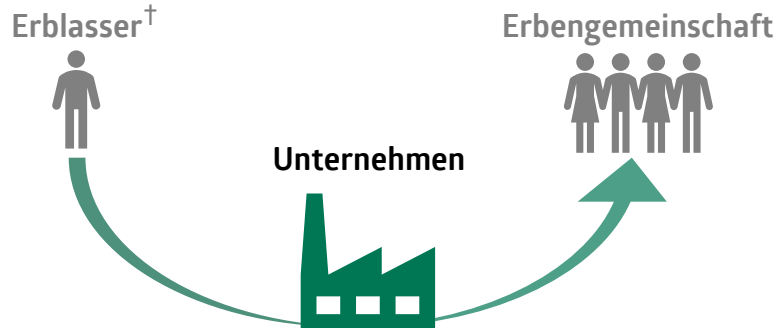
✔ Betriebsvermögen erfährt bei der Erbschaftsteuer eine umfangreiche **Begünstigung** von bis zu **100%**

⚠ **Fallbeil:** Wird der 90%-Einstiegstest allerdings nicht bestanden, ist insgesamt **keine Begünstigung** möglich



1 NEUIGKEITEN BEIM 90%-TEST

BISHERIGE VERWALTUNGS-AUFFASSUNG



90%-Test:	
Wert des Verwaltungsvermögens	= Quote
Wert des Unternehmens	

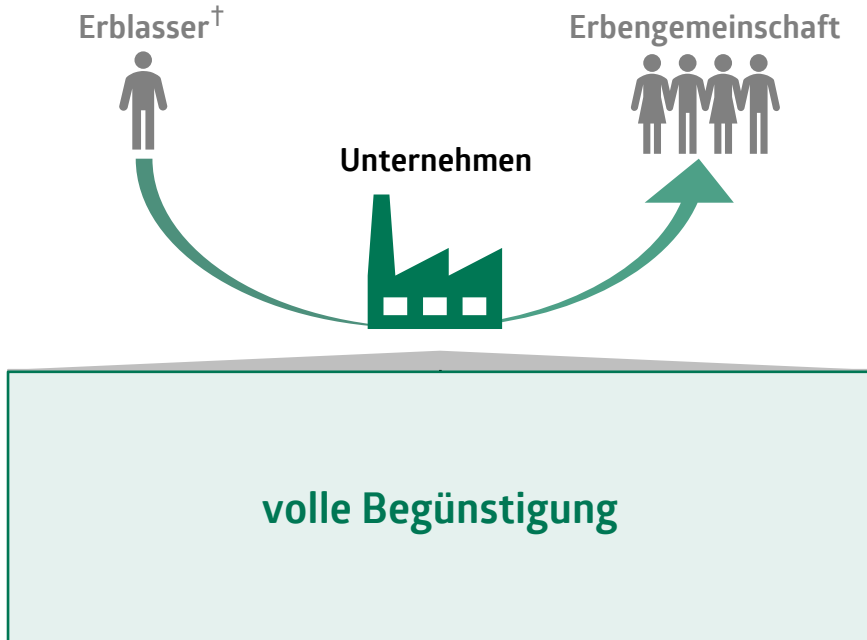
Bank 500 + Forderungen 1.000	= 150%
Eigenkapital 1.000	

keine Begünstigung

Quote ≥ 90%

1 NEUIGKEITEN BEIM 90%-TEST

NEUER VERWALTUNGS-AUFFASSUNG (GLE 19.6.2024)



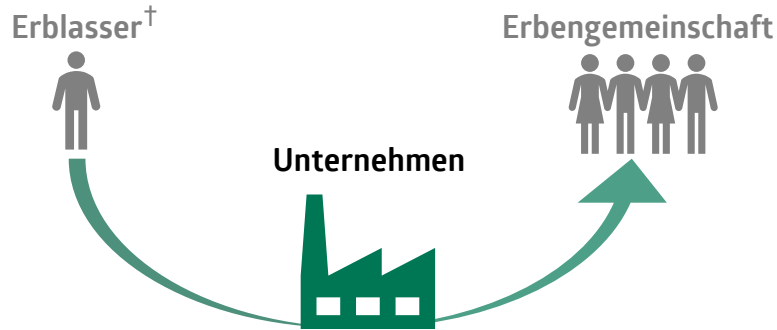
Neuer 90%-Test:	
Wert des Verwaltungsvermögens ./. betriebliche veranlasste Schulden	= Quote
Wert des Unternehmens	

Bank 500 + Forderungen 1.000 ./. Verbindlichkeiten 1.000	= 50%
Eigenkapital 1.000	

Quote < 90%

1 NEUIGKEITEN BEIM 90%-TEST

HINWEISE ZUR NEUEN VERWALTUNGS-AUFFASSUNG



Neuer 90%-Test:

$$\frac{\text{Wert des **Verwaltungsvermögens** ./. **betriebliche veranlasste Schulden**}{\text{Wert des Unternehmens}} = \text{Quote}$$



Voraussetzungen

Abzugsmöglichkeit der betrieblichen veranlassten Schulden nur, wenn Unternehmen gewerblichem oder freiberuflichem Hauptzweck nachgeht



Art des Erwerbs

Neue Verwaltungsauffassung gilt für Schenkungen und für Erbfälle

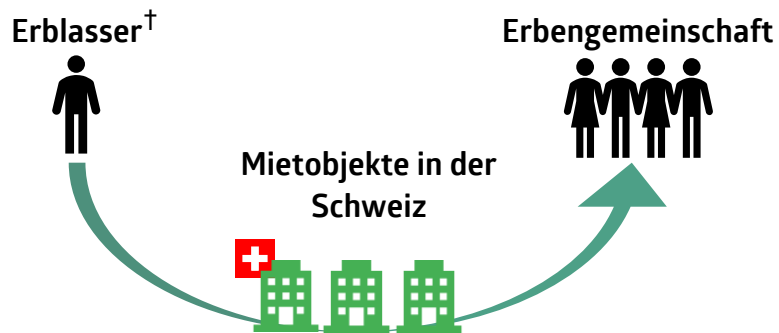


Art des erworbenen Vermögens

Anwendung auf alle Formen begünstigungsfähigen Vermögens:

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaftsanteile
- Kapitalgesellschaftsanteile

2 GRUNDSTÜCKE IM DRITTSTAAT GESETZLICHE ANPASSUNG AN EUGH-RECHTSPRECHUNG



✔ Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke erfahren einer **Steuerbefreiung** von **10%**

✔ gilt **auch** für in **Drittstaaten** belegene Grundstücke, wenn Informationsaustausch sichergestellt ist



EUGH-Rechtsprechung

Ausschluss von Grundstücken in Drittstaaten verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit



Anpassung der gesetzlichen Regelung

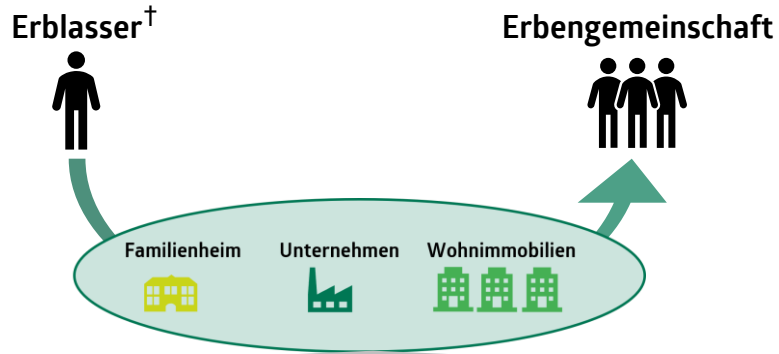
Steuerbefreiung auch für Grundstücke in Drittstaaten; Anpassung mit dem JStG 2024



Voraussetzungen

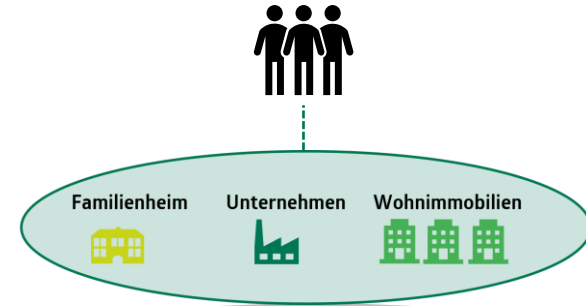
- Mit dem jeweiligen Drittstaat muss in Bezug auf die ErbSt ein Informationsaustausch sichergestellt sein
- das BMF wird zukünftig eine Liste mit Ländern veröffentlichen, mit denen Voraussetzung sichergestellt ist

3 ERBENGEMEINSCHAFT GRUNDSÄTZE

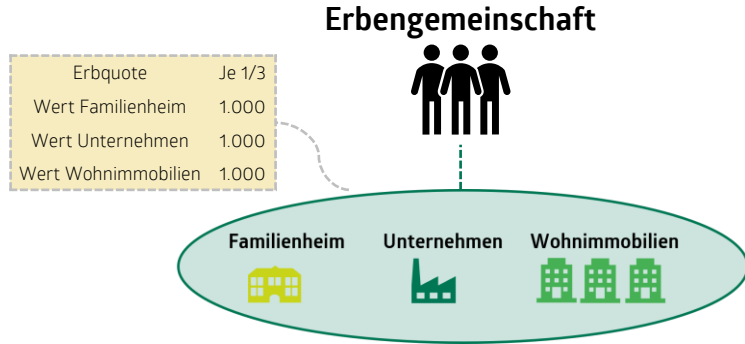


- ✔ Anteiliger Erwerb aller Wirtschaftsgüter anhand der Erbquote
- ✔ Begünstigungen (Familienheim, Betriebsvermögen, Vermietung zu Wohnzwecken) werden anteilig gewährt

Erbengemeinschaft



3 ERBENGEMEINSCHAFT ERWERB UND FORTSETZUNG



Status Quo			
	A	B	C
Erwerb nach Quote	1.000	1.000	1.000
./. Steuerbefreiung für Betriebsverm.	334	333	333
./. Vermietung zu Wohnzwecken	34	33	33
./. Steuerbefreiung für Familienheim	kein Einzug		
Stpfl. Erwerb vor Freibetrag	632	634	634

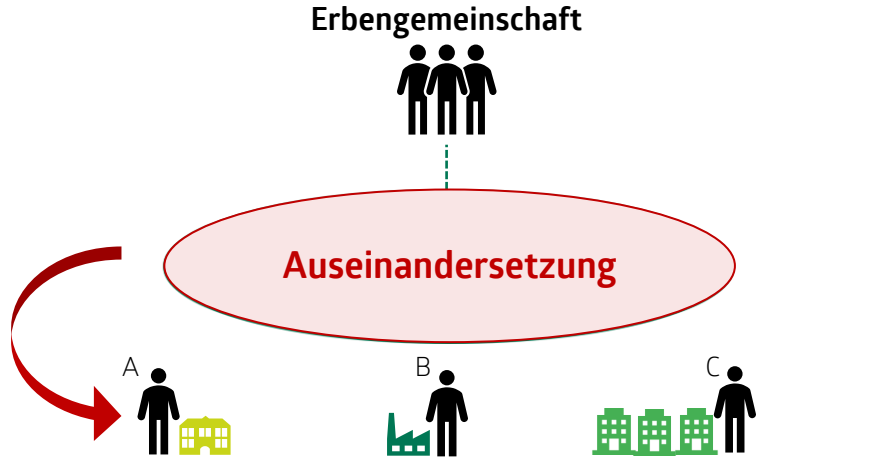


Was passiert mit Steuerbegünstigungen
(Familienheim, Betriebsvermögen,
Vermietung zu Wohnzwecken)?



**Gleichmäßige Verteilung anhand der
Erbquote**

3 ERBENGEMEINSCHAFT AUSEINANDERSETZUNG



Erbauseinandersetzung			
	A	B	C
Erwerb nach Quote	1.000	1.000	1.000
./. Steuerbefreiung für Betriebsverm.	0	1.000	0
./. Vermietung zu Wohnzwecken	0	0	100
./. Steuerbefreiung für Familienheim	1.000	0	0
Stpfl. Erwerb vor Freibetrag	0	0	900

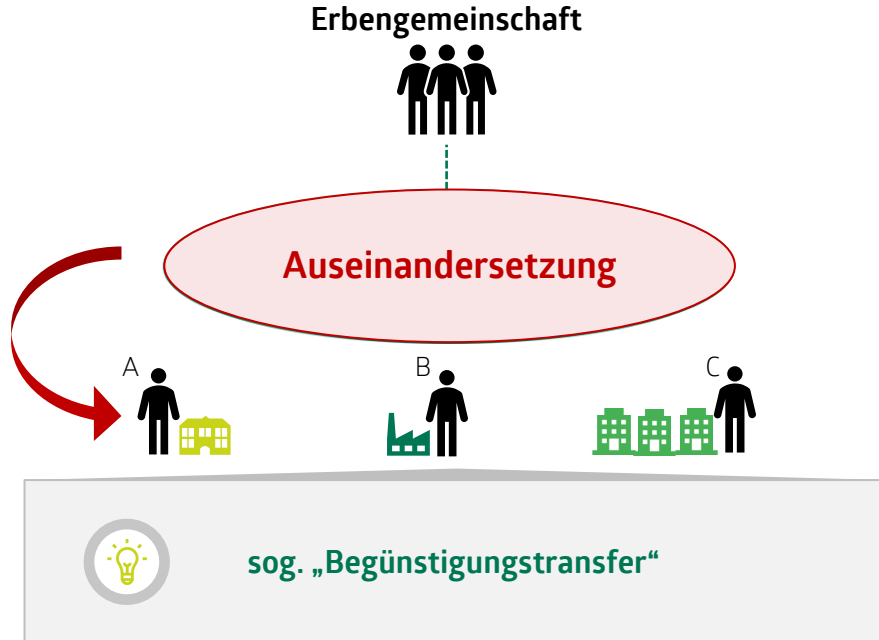


Was passiert mit Steuerbegünstigungen
(Familienheim, Betriebsvermögen,
Vermietung zu Wohnzwecken)?



sog. „Begünstigungstransfer“

3 ERBENGEMEINSCHAFT BEGÜNSTIGUNGSTRANSFER BEI AUSEINANDERSETZUNG



Finanzverwaltung

Begünstigungstransfer wird in der Regel nur gewährt, wenn Auseinandersetzung **innerhalb von 6 Monaten** nach Erbfall erfolgt



BFH Urt. v. 15.5.2024 – II R 12/21

Wenn innerer Zusammenhang mit Erbfall besteht, gibt es für den Begünstigungstransfer **keine zeitliche Grenze**



Empfehlung:

- Vermögensübertragung zu Lebzeiten
- Testament mit Teilungsanordnung

4 AUSBLICK ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS



Verfahren: Az. 1 BvR 804/22

Verfassungsmäßigkeit der ErbSt, da Betriebsvermögen übermäßig begünstigt wird?



Verfahren: Az. 1 BvR 1493/21

Begünstigung von Grundstücksüberlassung an Dritte im Betriebsvermögen verfassungsgemäß?



Verfassungsbeschwerde

Das Bundesland Bayern hat Verfassungsbeschwerde gegen die ErbSt eingelegt, da insbesondere die Freibeträge trotz gestiegener Immobilienpreise unangepasst geblieben sind

5 FRAGEN UND ANTWORTEN



Dr. Stefan König

Steuerberater, Partner

T +49 711 86040 229
stefan.königer@menoldbezler.de



Martin Mack

Steuerberater

T +49 711 86040 228
martin.mack@menoldbezler.de



Jan von Merkatz

Steuerberater

T +49 711 86040 055
jan.vonmerkatz@menoldbezler.de



Dennis Helwig

Manager

T +49 711 86040 225
dennis.helwig@menoldbezler.de

A blurred background image showing several people in a meeting. In the foreground, a person's hands are visible holding a laptop. The background shows other people, some in blue shirts and others in white shirts, looking towards the laptop. The overall scene is brightly lit and out of focus.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI DER BESTEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND UND GEMEINNÜTZIGER KÖRPERSCHAFTEN

Agenda

- (1) Gesetzgebung – Wesentliche Neuregelungen
- (2) Rechtsprechung – BFH-Urteil zur Einschränkung der Zulässigkeit von „Kettenzusammenfassungen“
- (3) Übersicht zu weiteren wesentlichen Entwicklungen

Gesetzgebung – was ist neu?



Wesentliche Neuregelungen:

- (1) Verlängerung der Übergangsfrist für juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)
- (2) Keine weitergehende Steuerbefreiung für den Sport
- (3) “Neue” Wohngemeinnützigkeit
- (4) Hilfe für Menschen in besonderer wirtschaftlicher Notlage
- (5) Bildung projektgebundener Rücklagen
- (6) Zuwendungen an ausländische Religionsgemeinschaften sowie an ausländische gemeinnützige Organisationen
- (7) Steuerbefreiung von Erträgen gemeinnütziger Körperschaften aus Investmentfonds

(1) Verlängerung der Übergangsfrist des § 2b UStG

- Mit der Neuregelung des § 2b UStG sollte 2016 die Umsatzbesteuerung jPdöR europarechtskonform ausgestaltet werden
- Aufgabe der Anknüpfung an den körperschaftsteuerlichen „Betrieb gewerblicher Art“
- Keine Unternehmereigenschaft nur bei Ausübung öffentlicher Gewalt und Nichtvorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen
- 9 Jahre später wurde die Übergangsfrist zur Anwendung der Altregelung (Option) zum dritten Mal verlängert (bis zum **31.12.2026**)
→ 11 Jahre sind „**Rekord**“-**Übergangszeitraum** im deutschen Steuerrecht

„Wichtig ist, dass die Fristverlängerung tatsächlich mit EU-Recht vereinbar ist. Hier verlassen wir uns darauf, dass die Hinweise und Ausführungen des Bundesfinanzministeriums belastbar sind und eine entsprechende Abstimmung mit der EU-Kommission stattgefunden hat.“

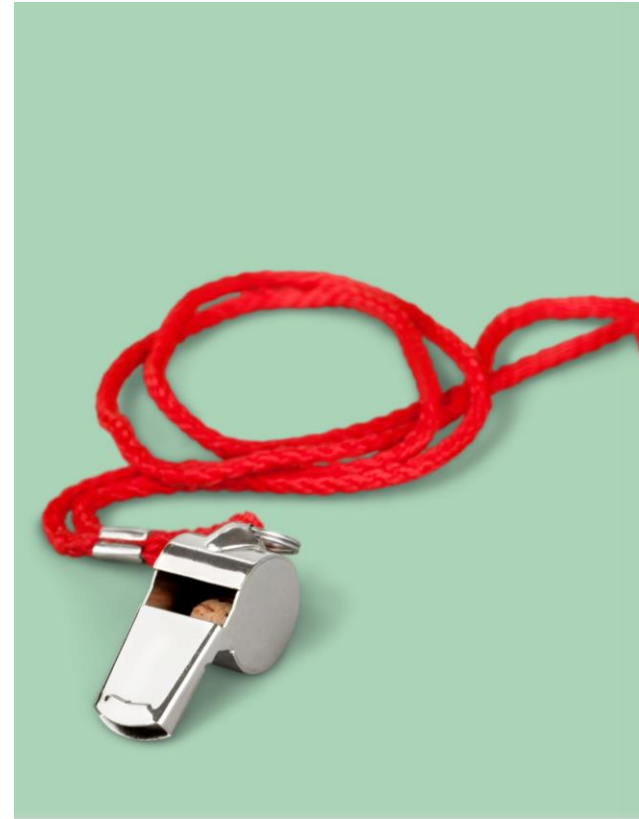
Finanzpolitische Sprecherin der der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Antje Tillmann

- Status Quo bzw. was nun?

(2) Keine weitergehende Steuerbefreiung für den Sport

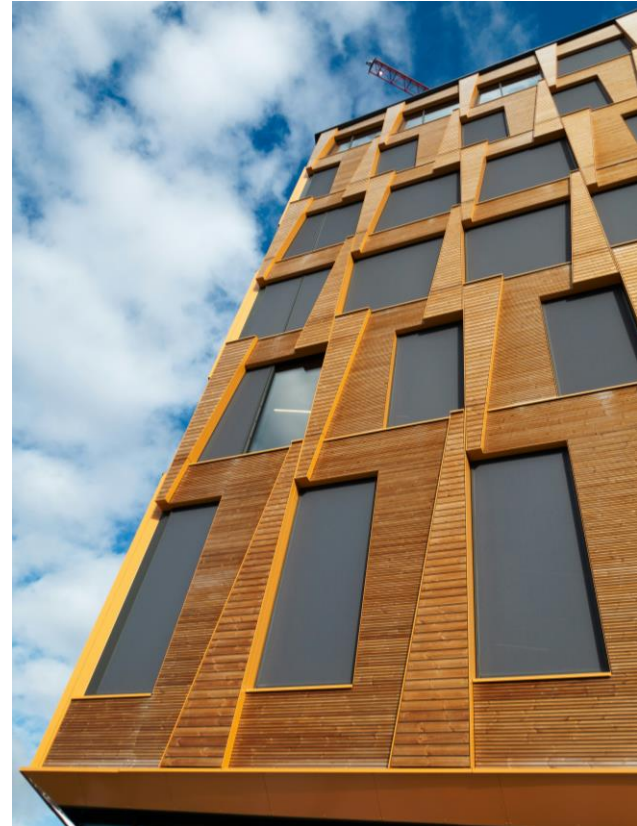
- JStG-E 2024 sah in § 4 Nr. 22 c UStG-E sah eine Ausdehnung der Steuerbefreiung vor
- Leistungen „in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigungen ausüben“
 - Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Begriffs der „Einrichtungen ohne Gewinnstreben“
 - Zudem: Für Kommunen, Zweckverbände oder zahlreiche Vereine wäre insbesondere die Möglichkeit des **Vorsteuerabzugs** hinsichtlich Sportanlagen weggefallen (**Investitions- und Unterhaltungskosten**)
 - „Es bestand die konkrete Gefahr, dass die so wichtigen Investitionen von Kommunen in ihre Schwimmbäder und Sporthallen ins Stocken geraten oder gar nicht mehr durchgeführt werden.“

Finanzminister (NRW) Prof. Dr. Lorz



(3) “Neue” Wohngemeinnützigkeit

- Wohnraumversorgung bislang idR mit einem anderen Leistungszweck verbunden (= Zweckbetrieb)
- Wohngemeinnützigkeit als neuer gemeinnütziger Katalogzweck (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 27 AO)
- Wohnraum darf aus zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert werden
- Gemeinnützig ist demnach die vergünstigte Überlassung von Wohnraum an Menschen, die persönlich oder wirtschaftlich hilfebedürftig sind
- Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Nutzungsverhältnisses vorliegen
 - Vereinfachungsregel → kein Erfordernis der ständigen Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
 - Schwellenwert „Hilfsbedürftig“: bei Alleinstehenden das Fünffache und bei Alleinerziehenden das Sechsfache des Regelsatzes der Sozialhilfe
 - vergünstigt: unter der marktüblichen Miete (kein Abstandsgebot)
 - Ermittlung und Nachweis der “marktüblichen Miete”?
- **Kritik:** Keine wirkliche Veränderung



(4) Hilfe für Menschen in besonderer wirtschaftlicher Notlage

- Neuer Tatbestand der Mildtätigkeit (§ 53 Nr. 3 AO)
- Unterstützung von Menschen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist

“deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Als besondere Gründe gelten insbesondere Katastrophen, die durch Erlass des Bundesministeriums der Finanzen oder einer obersten Finanzbehörde der Länder festgestellt wurden. In diesen Fällen reicht es für den Nachweis der Hilfebedürftigkeit aus, wenn die durch die Katastrophe entstandene Notlage sowie die Mehraufwendungen glaubhaft gemacht werden.”
- Hintergrund: “Jahrhunderthochwasser” im Ahrtal und im Erftkreis im Juli 2021
- Präzisierung der bisherigen allgemeinen Grundsätze zur wirtschaftlichen Notlage aus besonderen Gründen (§ 53 Nr. 2 S. 3 AO)
- die Regelung soll eine schnelle(re) und unbürokratische(re) Hilfeleistung zugunsten betroffener Personen ermöglichen



(5) Bildung projektgebundener Rücklagen

- Erforderlichkeit zur Bildung einer projektgebundenen Rücklage → „ex ante“ (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)
- Klarstellung zum bislang geltenden Recht.

(6) Zuwendungen an ausländische Religionsgemeinschaften sowie an ausländische gemeinnützige Organisationen

- Erbschaftsteuer-/Schenkungsteuerbefreiung für Zuwendungen an ausländische Religionsgemeinschaften sowie an ausländische gemeinnützige Organisationen, die bei fiktiver beschränkter Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt wären (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c ErbStG)

(7) Steuerbefreiung von Erträgen gemeinnütziger Körperschaften aus Investmentfonds

- § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 6 InvStG

Gesetzgebung – Was wohl nicht mehr geändert wird...

- (1) Streichung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung sowie der hieran anknüpfenden Gesetzesbestimmungen
- (2) Neuregelung zur politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen
- (3) „Business Judgement Rule“ für das Gemeinnützigkeitsrecht

Aktuelle Rechtsprechung

Einschränkung der Zulässigkeit von „Kettenzusammenfassungen“, BFH-Urteil vom 29.08.2024 (Az: V R 43/21)

- Urteil veröffentlicht am 21.11.2024
- Auch bei einer Zusammenfassung von mehr als zwei BgA müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG jeweils zwischen allen BgA, die zusammengefasst werden sollen, einzeln vorliegen
- a.A. BMF-Schreiben vom 12.11.2009, BStBl I 2009, 1303, Rz 5 Satz 2 und 3
- Nicht-Anwendungserlass? Wohl denkbar (atypischer Sachverhalt)



I. Sachverhalt:

Die Klägerin, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, betrieb mehrere Betriebe gewerblicher Art (BgA), darunter ein Freibad, die Wasserversorgung sowie Blockheizkraftwerke (BHKW). Der Betrieb des Freibades führte zu negativen Einkünften, während die anderen BgA, insbesondere die Wasserversorgung und die BHKW, positive Ergebnisse erwirtschafteten.

Die Klägerin beabsichtigte, die Verluste des Freibads mit den Gewinnen der anderen BgA zu verrechnen, um eine steuerliche Entlastung zu erzielen. Das Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, dass diese Zusammenfassung unzulässig sei, da keine ausreichende technisch-wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Freibad und den anderen BgA gegeben sei. Insbesondere stellte das Finanzamt darauf ab, dass das Freibad nur eine einseitige Wärmeversorgung durch die BHKW erhalten habe und keine wechselseitige Abhängigkeit oder ein gegenseitiger Leistungsaustausch zwischen den BgA von einigem Gewicht bestand. Die Lieferung von Wärme durch die BHKW an das Freibad sei vergleichbar mit einer externen Drittlieferung und begründe keine enge wirtschaftliche Einheit.



II. Rechtliche Grundlagen:

Ein BgA kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG mit einem oder mehreren anderen BgA zusammengefasst werden, wenn bestimmte Bedingungen alternativ erfüllt sind:

- **Gleichartigkeit:** Die BgA müssen gleichartig sein (Nr. 1).
- **Technisch-wirtschaftliche Verflechtung:** Zwischen den BgA muss nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse eine enge, wechselseitige, technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht bestehen (Nr. 2).
- **Typenbeschränkung:** Es muss sich um bestimmte BgA, wie zum Beispiel Versorgungs-, Verkehrs- oder Hafenbetriebe, handeln (Nr. 3).



III. Kettenzusammenfassung (Hintergrund):

- Zusammenfassung der BgA „BHKW“ und „Wasserversorgung“ als Versorgungsbetriebe gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 KStG
- Zusammenfassung dieser Einheit mit dem BgA „Freibad“ gemäß Nr. 2 KStG → da eine enge technisch-wirtschaftliche Verflechtung zwischen Freibad und BHKW vorliege (→ Kettenzusammenfassung)

IV. Entscheidung des BFH:

- § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG sieht keine Kettenzusammenfassungen vor
- die Voraussetzungen für eine Zusammenfassung muss stets direkt zwischen allen BgA vorliegen!
- Sinn und Zweck:
 - § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG soll sicherzustellen, dass die steuerlichen Ergebnisse der einzelnen Betriebe gewerblicher Art (BgA) separat behandelt werden.
 - Dies soll verhindern, dass Gewinne aus einer wettbewerbsrelevanten Tätigkeit mit Verlusten aus anderen Tätigkeiten ausgeglichen werden, was zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen könnte

WEITERE ENTWICKLUNGEN

- Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer auch für Gemeinnützige
- E-Rechnungspflicht für Gemeinnützige
- BMF-Schreiben: Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen
- Europäisches Parlament legt Änderungsvorschläge zum ECBA-Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vor (European Cross-Border Association ECBA)
- Neufassung von IDW RS HFA 5 zur Rechnungslegung von Stiftungen
- Änderungen des Lobbyregistergesetzes

FRAGEN UND ANTWORTEN



Haben Sie Fragen?

Christian Bischoff

Rechtsanwalt

Tel +49 711 86040 123

christian.bischoff@menoldbezler.de

The background of the slide is a blurred photograph of several people in an office environment. They appear to be looking at a laptop screen. The image is intentionally out of focus to create a professional and collaborative atmosphere. A semi-transparent white rectangular box is centered over the image, containing the main title in a bold, dark green font.

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG – AKTUELLER STAND AUS SICHT DER STEUERABTEILUNG

MENOLD BEZLER

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB

Stresemannstraße 79 · 70191 Stuttgart

Tel +49 711 86040 00

Fax +49 711 86040 01

kontakt@menoldbezler.de

www.menoldbezler.de

MITTELSTAND IM MITTELPUNKT®

MENOLD BEZLER